

01.07.2016

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung

A Problem

Auf der kommunalen Ebene werden Entscheidungen getroffen, die das alltägliche Lebensumfeld der einzelnen Bürgerinnen und Bürger unmittelbar prägen. Deshalb gehört es zu den landespolitischen Verpflichtungen, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass auch in Zukunft die Bereitschaft der Bürgerinnen und Bürger erhalten bleibt, sich ehrenamtlich in der Kommunalpolitik zu engagieren und aktiv einzubringen. Bereits in der 14. Wahlperiode hatte sich der Landtag deshalb intensiv mit einer Verbesserung der entsprechenden Rahmenbedingungen befasst und im September 2012 das Gesetz zur Stärkung des kommunalen Ehrenamtes und zur Änderung weiterer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften (GV. NRW. S. 436) verabschiedet, das für die ehrenamtlich tätigen Ratsmitglieder zu wichtigen Verbesserungen geführt hat.

Die Stärkung des kommunalen Ehrenamtes ist indes eine Daueraufgabe. Im Juli 2013 hat der Landtag deshalb beschlossen, den bereits eingeschlagenen Weg fortzusetzen und innerhalb des Ausschusses für Kommunalpolitik erneut eine Arbeitsgruppe zur Verbesserung der Rahmenbedingungen des kommunalen Ehrenamtes einzurichten. Die Gruppe hat ihre Arbeitsergebnisse in Handlungsempfehlungen zusammengefasst und im August 2015 in einem Bericht dem Landtag vorgestellt. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf ergibt sich demnach sowohl bei der Verbesserung der unmittelbaren Rahmenbedingungen für kommunale Mandatsträgerinnen und Mandatsträger als auch bei der Stärkung der Fraktionen und der Rechte der kommunalen Vertretungen. Am 1. Oktober 2015 hat der Landtag auf der Grundlage eines gemeinsamen Antrags der Fraktionen von SPD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP den Beschluss gefasst, die von der „Ehrenamtskommission“ in ihrem Abschlussbericht empfohlenen Gesetzesänderungen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen kommunaler Mandatsträger *„zügig auf den Weg zu bringen“* (Drs. 16/9791).

Datum des Originals: 28.06.2016/Ausgegeben: 04.07.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

B Lösung

Der Gesetzentwurf setzt diesen Beschluss um und greift gleichzeitig verschiedene Hinweise zur Aktualisierung der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie zur Änderung und Harmonisierung weiterer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften auf. Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), die Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW), die Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO), das Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG) sowie das Kommunalwahlgesetz (KWahlG) werden hierzu in folgenden Punkten geändert:

- Ergänzung der kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften um Ermächtigungsgrundlagen
- zur Einführung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung in der Entschädigungsverordnung für Ausschussvorsitzende in den kommunalen Vertretungen,
- zur Einführung eines landesweit einheitlichen Mindest- und Höchstsatzes für den Verdienstausfall durch Rechtsverordnung.
- Absenkung der Schwellenwerte, ab denen stellvertretende Fraktionsvorsitzende mit Anspruch auf eine zusätzliche Aufwandsentschädigung gewählt werden können.
- Anhebung der Mindestfraktionsstärken in den kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften bei gleichzeitiger Neujustierung des Abstands zwischen Fraktionen und Gruppen bei den Zuwendungen zu den sachlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung. Diese Neuregelung tritt erst zu Beginn der nächsten Wahlperiode in Kraft.
- Erweiterung der Möglichkeiten zur Verkleinerung der kommunalen Vertretungen im Kommunalwahlgesetz von derzeit maximal 6 Mandaten auf insgesamt 10 Mandate.
- Aktualisierung des Aufgabenkatalogs des § 5 LVerbO.
- Erweiterung der Möglichkeiten interkommunaler Zusammenarbeit der Landschaftsverbände mit ihren Mitgliedskommunen.
- Einführung einer Rechtsgrundlage in der Landschaftsverbandsordnung zur öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen im Internet.
- Begrenzung der Anzahl der Mitglieder der Landschaftsversammlung (Einführung einer Kappungsgrenze).
- Harmonisierung der kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften zur Alleinvertretung der Hauptverwaltungsbeamtin bzw. des Hauptverwaltungsbeamten bei Verpflichtungserklärungen.
- Klarstellung im Sparkassengesetz, dass die Mitgliedschaft von Hauptverwaltungsbeamten im Verwaltungsrat einer Sparkasse als Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst einzustufen ist. Gleiches gilt für die Tätigkeit von Hauptverwaltungsbeamten in beratender Funktion bei einer Zweckverbandssparkasse.

C Alternativen

Alternative Instrumente zu den vorgeschlagenen Maßnahmen, die eine ähnlich wirksame, ausgewogene und damit sachgerechte Verbesserung der Rahmenbedingungen für kommunale Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sowie der kommunalen Vertretungen insgesamt bewirken würden, sind nicht ersichtlich.

D Kosten

Kosten entstehen den Kommunen durch die Einführung einer zusätzlichen einfachen Aufwandsentschädigung für die Ausschussvorsitzenden, durch die Erweiterung der Aufwandsentschädigungen für stellvertretende Fraktionsvorsitzende sowie im Einzelfall durch die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für die landesweite Vereinheitlichung der Regelungen zu den Verdienstaufschlaggrenzen. Diese Kosten bleiben jedoch in einem vertretbaren Rahmen und sind geeignet, erforderlich und angemessen, um das auch im Interesse der Gebietskörperschaften liegende Ziel einer Stärkung des kommunalen Ehrenamtes zu erreichen.

E Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung

Die Gesetzesänderung verbessert die Arbeitsmöglichkeiten und Rechte für ehrenamtlich tätige Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sowie der kommunalen Vertretungsorgane insgesamt. Damit wird mittelbar auch die kommunale Selbstverwaltung gestärkt. Ferner werden den Landschaftsverbänden und ihren Mitgliedskörperschaften durch die neu geschaffene Möglichkeit zur Durchführung kommunaler Tätigkeiten für ihre Mitglieder neue Perspektiven für mehr interkommunale Zusammenarbeit eröffnet.

F Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Für die Unternehmen und die privaten Haushalte entstehen weder zusätzliche Belastungen noch Entlastungen.

G Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Die beabsichtigten Gesetzesänderungen haben keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern. Die Wirkungen treten unabhängig vom Geschlecht der Betroffenen ein.

H Befristung

Von einer Befristung ist abzusehen.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

**Gesetzentwurf
der Fraktionen der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

**Gesetz zur Stärkung
der kommunalen Selbstverwaltung**

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Artikel 1

Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 27 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 27a Interessenvertretungen, Beauftragte“
 - b) Nach der Angabe zu § 108a wird folgende Angabe eingefügt:

„108b Regelung zur Vollparität“

Inhaltsverzeichnis

...
§ 27 Integration

...
§ 108 Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts

2. Nach § 27 wird folgender § 27a eingefügt:

„§ 27a Interessenvertretungen, Beauftragte

Die Gemeinde kann zur Wahrnehmung der spezifischen Interessen von Senioren, von Menschen mit Behinderung oder anderen gesellschaftlichen Gruppen besondere Vertretungen bilden oder Beauftragte bestellen.“

§ 39**Gemeindebezirke in den kreisangehörigen Gemeinden**

(1) Das Gemeindegebiet kann in Bezirke (Ortschaften) eingeteilt werden. Dabei ist auf die Siedlungsstruktur, die Bevölkerungsverteilung und die Ziele der Gemeindeentwicklung Rücksicht zu nehmen.

(2) Für jeden Gemeindebezirk sind vom Rat entweder Bezirksausschüsse zu bilden oder Ortsvorsteher zu wählen. In Gemeindebezirken mit Bezirksausschüssen können Bezirksverwaltungsstellen eingerichtet werden. Der Rat kann beschließen, dass der Ortsvorsteher die Bezeichnung Ortsbürgermeister führt.

(3) Den Bezirksausschüssen sollen im Rahmen des § 41 Abs. 2 Aufgaben zur Entscheidung übertragen werden, die sich ohne Beeinträchtigung der einheitlichen Entwicklung der gesamten Gemeinde innerhalb eines Gemeindebezirks erledigen lassen. Der Rat kann allgemeine Richtlinien erlassen, die bei der Wahrnehmung der den Bezirksausschüssen zugewiesenen Aufgaben zu beachten sind. Er stellt die erforderlichen Haushaltsmittel bereit. § 37 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Auf die Bezirksausschüsse sind die für die Ausschüsse des Rates geltenden Vorschriften mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Bei der Bestellung der Mitglieder durch den Rat ist das bei der Wahl des Rates im jeweiligen Gemeindebezirk erzielte Stimmenverhältnis zugrunde zu legen;
2. ihnen dürfen mehr sachkundige Bürger als Ratsmitglieder angehören;
3. für Parteien und Wählergruppen, die im Rat vertreten sind, findet § 58 Abs. 1 Satz 7 bis 10 sinngemäß Anwendung;
4. der Bezirksausschuss wählt aus den ihm angehörenden Ratsmitgliedern einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter; § 67 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

3. In § 39 Absatz 6 Satz 2 wird das Wort „müssen“ durch das Wort „sollen“ ersetzt und nach dem Wort „und“ das Wort „müssen“ eingefügt.

(5) § 36 Abs. 6 und Abs. 7 gilt entsprechend.

(6) Ortsvorsteher wählt der Rat unter Berücksichtigung des bei der Wahl des Rates im jeweiligen Gemeindebezirk erzielten Stimmenverhältnisses für die Dauer seiner Wahlperiode. Sie müssen in dem Bezirk, für den sie bestellt werden, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können. § 67 Abs. 4 gilt entsprechend.

(7) Der Ortsvorsteher soll die Belange seines Bezirks gegenüber dem Rat wahrnehmen. Falls er nicht Ratsmitglied ist, darf er an den Sitzungen des Rates und der in § 59 genannten Ausschüsse weder entscheidend noch mit beratender Stimme mitwirken; das Recht, auch dort gehört zu werden, kann zugelassen werden. Der Ortsvorsteher kann für das Gebiet seiner Ortschaft mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragt werden; er ist sodann zum Ehrenbeamten zu ernennen. Er führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch. Er kann eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Das für Inneres zuständige Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung die Höhe der Aufwandsentschädigung und in welchem Umfang daneben der Ersatz von Auslagen zulässig ist. Ortsvorsteher erhalten Ersatz des Verdienstauffalls nach Maßgabe des § 45.

(8) Die im Rahmen der Bezirkseinteilung erforderlichen Vorschriften trifft der Rat durch die Hauptsatzung.

4. § 45 wird wie folgt geändert:

§ 45

Entschädigung der Ratsmitglieder

(1) Ein Ratsmitglied, ein Mitglied einer Bezirksvertretung oder ein Mitglied eines Ausschusses hat Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles, der ihm durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Hauptsatzung“ durch die Wörter „einer Rechtsverordnung nach Absatz 7“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„In der Hauptsatzung kann ein höherer Regelstundensatz festgelegt werden.“

(2) Als Ersatz des Verdienstauffalls wird mindestens ein in der Hauptsatzung festzulegender Regelstundensatz gezahlt, es sei denn, daß ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. Darüber hinaus wird in folgenden Fällen eine höhere Entschädigung gezahlt:

1. Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall ersetzt;
2. Selbständige erhalten auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstauffallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird.

In der Hauptsatzung ist ein einheitlicher Höchstbetrag festzulegen, der bei dem Ersatz des Verdienstauffalls je Stunde nicht überschritten werden darf; es kann außerdem ein täglicher oder monatlicher Höchstbetrag festgelegt werden.

cc) Der neue Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„In der Rechtsverordnung nach Absatz 7 ist ein einheitlicher Höchstbetrag festzulegen, der bei dem Ersatz des Verdienstauffalls je Stunde nicht überschritten werden darf.“

(3) Personen, die

1. einen Haushalt mit

- a) mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder
- b) mindestens drei Personen führen und

2. nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind,

erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz nach Absatz 2 Satz 1. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

(4) Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die Entschädigung nach Absatz 2 oder 3 geleistet wird. Die Hauptsatzung kann die näheren Einzelheiten regeln.

(5) Unabhängig von einem Anspruch auf Verdienstausschlag besteht ein Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung nach folgenden Maßgaben:

1. Einem Ratsmitglied oder einem Mitglied einer Bezirksvertretung kann die Aufwandsentschädigung teilweise als Sitzungsgeld für Rats-, Bezirksvertretungs-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen gezahlt werden.
2. Ein Ausschussmitglied, das nicht Ratsmitglied ist (sachkundiger Bürger oder sachkundiger Einwohner), erhält ein Sitzungsgeld für die im Rahmen seiner Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen.
3. Ein stellvertretendes Ausschussmitglied, das nicht Ratsmitglied ist, erhält unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles für die im Rahmen seiner Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld.

(6) Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise). Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen pro Jahr ist in der Hauptsatzung zu beschränken.

b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

(7) Das für Inneres zuständige Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

„1. die Höhe des Regelstundensatzes und des Höchstbetrages nach Absatz 2,“

bbb) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden die Nummern 2 und 3.

1. die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung sowie die Höhe der Sitzungsgelder,
2. die Fahrkostenerstattung und den Ersatz von Auslagen neben der Aufwandsentschädigung.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Höhe des Regelstundensatzes und des Höchstbetrages wird zu Beginn und zur Mitte jeder Wahlperiode im Hinblick auf ihre Angemessenheit überprüft.“

Die Höhe der Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder ist zu Beginn und mit Ablauf der Hälfte der Wahlperiode anzupassen. Grundlage dafür ist die Preisentwicklung ausgewählter Waren und Leistungen im Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte seit dem Zeitpunkt der vorangegangenen Anpassung der Höhe der Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder.

5. § 46 wird wie folgt gefasst:

**„§ 46
Aufwandsentschädigung**

Neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 zustehen, erhalten

1. Stellvertreter des Bürgermeisters nach § 67 Absatz 1,
2. Vorsitzende von Ausschüssen des Rates mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses,
3. Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei

**§ 46
Aufwandsentschädigung**

Stellvertreter des Bürgermeisters nach § 67 Abs. 1 und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 20 Mitgliedern auch zwei und mit mindestens 30 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 zustehen, eine vom für Inneres zuständigen Ministerium festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung. Eine Aufwandsentschädigung ist nicht zu gewähren,

und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende –

wenn das Ratsmitglied hauptberuflich tätiger Mitarbeiter einer Fraktion ist.

eine vom für Inneres zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung. In der Hauptsatzung können weitere Ausschüsse von der Regelung in Satz 1 Nummer 2 ausgenommen werden. Eine Aufwandsentschädigung ist nicht zu gewähren, wenn das Ratsmitglied hauptberuflich tätiger Mitarbeiter einer Fraktion ist.“

6. § 56 wird wie folgt geändert:

§ 56 Fraktionen

a) Absatz 1 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Eine Ratsfraktion muss aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen. In Räten mit mehr als 50 Ratsmitgliedern muss eine Ratsfraktion aus mindestens drei Mitgliedern, bei mehr als 74 Ratsmitgliedern aus mindestens vier Mitgliedern, bei mehr als 90 Ratsmitgliedern aus mindestens fünf Mitgliedern und in einer Bezirksvertretung aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen.“

(1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Ratsmitgliedern oder von Mitgliedern einer Bezirksvertretung, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Im Rat einer kreisangehörigen Gemeinde muss eine Fraktion aus mindestens zwei Mitgliedern, im Rat einer kreisfreien Stadt aus mindestens drei Mitgliedern, in einer Bezirksvertretung aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen. Satz 1 gilt für Gruppen ohne Fraktionsstatus im Rat oder einer Bezirksvertretung entsprechend. Eine Gruppe im Rat oder in einer Bezirksvertretung besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.

(2) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Vertretung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muß demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen. Sie geben sich ein Statut, in dem das Abstimmungsverfahren, die Aufnahme und der Ausschluß aus der Fraktion geregelt werden.

b) Absatz 3 Satz 4 wird durch folgende Sätze ersetzt:

(3) Die Gemeinde gewährt den Fraktionen und Gruppen aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung. Die Zuwendungen an die Fraktionen und Gruppen sind in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan darzustellen. Über die

„Eine Gruppe erhält mindestens 90 Prozent einer proportionalen Ausstattung, die dem Verhältnis ihrer Mitgliederzahl zu der sich nach Absatz 1 Satz 2 und 3 ergebenden Mindestgröße einer Ratsfraktion entspricht. Maßstab für die Berechnung der proportionalen Ausstattung sind diejenigen Zuwendungen, welche die kleinste Ratsfraktion nach Absatz 1 Satz 2 und 3 erhält oder erhalten würde. Die Höhe der proportionalen Ausstattung ergibt sich rechnerisch, indem die Zahl der Gruppenmitglieder durch die Zahl der Mitglieder der kleinstmöglichen Fraktion dividiert wird.“

Verwendung der Zuwendungen ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der unmittelbar dem Bürgermeister zuzuleiten ist. Eine Gruppe erhält mindestens eine proportionale Ausstattung, die zwei Dritteln der Zuwendungen entspricht, die die kleinste Fraktion nach Absatz 1 Satz 2 erhält oder erhalten würde. Einem Ratsmitglied, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört, stellt die Gemeinde in angemessenem Umfang Sachmittel und Kommunikationsmittel zum Zwecke seiner Vorbereitung auf die Ratssitzung zur Verfügung. Der Rat kann stattdessen beschließen, dass ein Ratsmitglied aus Haushaltsmitteln finanzielle Zuwendungen erhält, die die Hälfte des Betrages nicht übersteigen dürfen, die eine Gruppe mit zwei Mitgliedern erhielt. In diesem Fall ist nach den Sätzen 2 und 3 zu verfahren.

(4) Ein hauptberuflich tätiger Mitarbeiter einer Fraktion kann Ratsmitglied sein. Nähere Einzelheiten über die Bildung der Fraktionen, ihre Rechte und Pflichten sowie den Umgang mit personenbezogenen Daten regelt die Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung bestimmt auch, ob eine Fraktion ein Ratsmitglied, das keiner Fraktion angehört, als Hospitant aufnehmen kann. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.

(5) Soweit personenbezogene Daten an Ratsmitglieder oder Mitglieder einer Bezirksvertretung übermittelt werden dürfen, ist ihre Übermittlung auch an Mitarbeiter einer Fraktion oder einer Gruppe oder eines einzelnen Ratsmitgliedes nach Absatz 3 Satz 4 zulässig, wenn diese zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

7. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 5 wird die Angabe „§ 45 Abs. 4 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 45 Absatz 5 Nummer 3“ ersetzt.

§ 58

Zusammensetzung der Ausschüsse und ihr Verfahren

(1) Der Rat regelt mit der Mehrheit der Stimmen der Ratsmitglieder die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse. Soweit er stellvertretende Ausschußmitglieder bestellt, ist die Reihenfolge der Vertretung zu regeln. Der Bürgermeister hat das

Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. An nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können die stellvertretenden Ausschußmitglieder sowie alle Ratsmitglieder als Zuhörer teilnehmen; nach Maßgabe der Geschäftsordnung können auch die Mitglieder der Bezirksvertretungen als Zuhörer teilnehmen, ebenso die Mitglieder anderer Ausschüsse, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld; § 45 Abs. 4 Nr. 3 bleibt unberührt. Wird in einer Ausschußsitzung ein Antrag beraten, den ein Ratsmitglied gestellt hat, das dem Ausschuß nicht angehört, so kann es sich an der Beratung beteiligen. Fraktionen, die in einem Ausschuß nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuß ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Rat angehören kann, zu benennen. Das benannte Ratsmitglied oder der benannte sachkundige Bürger wird vom Rat zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Sie wirken in dem Ausschuß mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlußfähigkeit des Ausschusses werden sie nicht mitgezählt. Ein Ratsmitglied hat das Recht, mindestens einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören. Die Sätze 8 bis 10 gelten entsprechend.

(2) Auf die Ausschußmitglieder und das Verfahren in den Ausschüssen finden die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Der Ausschußvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest. Auf Verlangen des Bürgermeisters ist der Ausschussvorsitzende verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen. Der Ausschussvorsitzende ist in gleicher Weise verpflichtet, wenn eine Fraktion dies beantragt. Abweichend von § 48 Abs. 1 Satz 4 brauchen Zeit und Ort der Ausschußsitzungen sowie die Tagesordnung nicht öffentlich bekanntgemacht zu werden; der Bürgermeister soll die Öffentlichkeit hierüber vorher in geeigneter Weise unterrichten.

- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „der in § 59 vorgesehenen Ausschüsse“ durch die Wörter „des Hauptausschusses“ ersetzt.
- (3) Zu Mitgliedern der Ausschüsse, mit Ausnahme der in § 59 vorgesehenen Ausschüsse, können neben Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürger, die dem Rat angehören können, bestellt werden. Zur Übernahme der Tätigkeit als sachkundiger Bürger ist niemand verpflichtet. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die Zahl der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Die Ausschüsse sind nur beschlußfähig, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger übersteigt. Sie gelten auch insoweit als beschlußfähig, solange ihre Beschlußunfähigkeit nicht festgestellt ist. Die Ausschüsse können Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.
- (4) Als Mitglieder mit beratender Stimme können den Ausschüssen volljährige sachkundige Einwohner angehören, die in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 3 zu wählen sind. Im übrigen gilt Absatz 3 Satz 1 und 2 entsprechend.
- (5) Haben sich die Fraktionen über die Verteilung der Ausschußvorsitze geeinigt und wird dieser Einigung nicht von einem Fünftel der Ratsmitglieder widersprochen, so bestimmen die Fraktionen die Ausschußvorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden stimmberechtigten Ratsmitglieder. Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, werden den Fraktionen die Ausschußvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlender Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben; mehrere Fraktionen können sich zusammenschließen. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Bürgermeister zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden. Scheidet ein Ausschußvorsitzender während der Wahlperiode aus, bestimmt die Fraktion, der er angehört, ein Ratsmitglied zum Nachfolger. Die Sätze 1 bis 5 gelten für stellvertretende Vorsitzende entsprechend.

(6) Werden Ausschüsse während der Wahlperiode neu gebildet, aufgelöst oder ihre Aufgaben wesentlich verändert, ist das Verfahren nach Absatz 5 zu wiederholen.

(7) Über die Beschlüsse der Ausschüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist dem Bürgermeister und den Ausschußmitgliedern zuzuleiten.

8. In § 72 werden die Wörter „Der Bürgermeister und die“ durch das Wort „Die“ ersetzt.

§ 72

Gründe der Ausschließung vom Amt

Der Bürgermeister und die Beigeordneten dürfen untereinander nicht Angehörige sein.

9. Nach § 80 Absatz 5 Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:

§ 80

Erlaß der Haushaltssatzung

(1) Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird vom Kämmerer aufgestellt und dem Bürgermeister zur Bestätigung vorgelegt.

(2) Der Bürgermeister leitet den von ihm bestätigten Entwurf dem Rat zu. Soweit er von dem ihm vorgelegten Entwurf abweicht, kann der Kämmerer dazu eine Stellungnahme abgeben. Wird von diesem Recht Gebrauch gemacht, hat der Bürgermeister die Stellungnahme mit dem Entwurf dem Rat vorzulegen.

(3) Nach Zuleitung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen an den Rat ist dieser unverzüglich bekannt zu geben und während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme verfügbar zu halten. In der öffentlichen Bekanntgabe ist eine Frist von mindestens vierzehn Tagen festzulegen, in der Einwohner oder Abgabepflichtige gegen den Entwurf Einwendungen erheben können und die Stelle anzugeben, bei der die Einwendungen zu erheben sind. Die Frist für die Erhebung von Einwendungen ist so festzusetzen, dass der Rat vor der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen in öffentlicher Sitzung darüber beschließen kann.

„Die Anzeigefrist beginnt erst zu laufen, wenn die gemäß Satz 1 anzuzeigenden Unterlagen der Aufsichtsbehörde vollständig vorgelegt wurden.“

10. In § 107 Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „der für die Beschäftigten der jeweiligen Branche“ durch die Wörter „den für die Beschäftigten der jeweiligen Branchen“ ersetzt.

(4) Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist vom Rat in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen. In der Beratung des Rates kann der Kämmerer seine abweichende Auffassung vertreten.

(5) Die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Anzeige soll spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen. Die Haushaltssatzung darf frühestens einen Monat nach der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht werden. Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall aus besonderem Grund die Anzeigefrist verkürzen oder verlängern. Ist ein Haushaltssicherungskonzept nach § 76 aufzustellen, so darf die Haushaltssatzung erst nach Erteilung der Genehmigung bekannt gemacht werden.

(6) Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung bis zum Ende der in § 96 Abs. 2 benannten Frist zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

§ 107

Zulässigkeit wirtschaftlicher Betätigung

(1) Die Gemeinde darf sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirtschaftlich betätigen, wenn

1. ein öffentlicher Zweck die Betätigung erfordert,
2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht und
3. bei einem Tätigwerden außerhalb der Wasserversorgung, des öffentlichen Verkehrs sowie des Betriebes von Telekommunikationsleitungsnetzen einschließlich der Telekommunikationsdienstleistungen der öffentliche Zweck durch andere Unternehmen nicht besser und wirtschaftlicher erfüllt werden kann.

Das Betreiben eines Telekommunikationsnetzes umfasst nicht den Vertrieb und/oder

die Installation von Endgeräten von Telekommunikationsanlagen. Als wirtschaftliche Betätigung ist der Betrieb von Unternehmen zu verstehen, die als Hersteller, Anbieter oder Verteiler von Gütern oder Dienstleistungen am Markt tätig werden, sofern die Leistung ihrer Art nach auch von einem Privaten mit der Absicht der Gewinnerzielung erbracht werden könnte.

(2) Als wirtschaftliche Betätigung im Sinne dieses Abschnitts gilt nicht der Betrieb von

1. Einrichtungen, zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist,
2. öffentlichen Einrichtungen, die für die soziale und kulturelle Betreuung der Einwohner erforderlich sind, insbesondere Einrichtungen auf den Gebieten
 - Erziehung, Bildung oder Kultur (Schulen, Volkshochschulen, Tageseinrichtungen für Kinder und sonstige Einrichtungen der Jugendhilfe, Bibliotheken, Museen, Ausstellungen, Opern, Theater, Kinos, Bühnen, Orchester, Stadthallen, Begegnungsstätten),
 - Sport oder Erholung (Sportanlagen, zoologische und botanische Gärten, Wald-, Park- und Gartenanlagen, Herbergen, Erholungsheime, Bäder, Einrichtungen zur Veranstaltung von Volksfesten),
 - Gesundheits- oder Sozialwesen (Krankenhäuser, Bestattungseinrichtungen, Sanatorien, Kurparks, Senioren- und Behindertenheime, Frauenhäuser, soziale und medizinische Beratungsstellen),
3. Einrichtungen, die der Straßenreinigung, der Wirtschaftsförderung, der Fremdenverkehrsförderung oder der Wohnraumversorgung dienen,
4. Einrichtungen des Umweltschutzes, insbesondere der Abfallentsorgung oder Abwasserbeseitigung sowie des Messe- und Ausstellungswesens,
5. Einrichtungen, die ausschließlich der Deckung des Eigenbedarfs von Gemeinden und Gemeindeverbänden dienen.

Auch diese Einrichtungen sind, soweit es mit ihrem öffentlichen Zweck vereinbar ist, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten und können entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden. Das für Inneres zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Einrichtungen, die nach Art und Umfang eine selbständige Betriebsführung erfordern, ganz oder teilweise nach den für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften zu führen sind; hierbei können auch Regelungen getroffen werden, die von einzelnen der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften abweichen.

(3) Die wirtschaftliche Betätigung außerhalb des Gemeindegebiets ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. Die Aufnahme einer wirtschaftlichen Betätigung auf ausländischen Märkten ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 vorliegen. Die Aufnahme einer solchen Betätigung bedarf der Genehmigung.

(4) Die nichtwirtschaftliche Betätigung außerhalb des Gemeindegebiets ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 vorliegen und die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. Diese Voraussetzungen gelten bei in den Krankenhausplan des Landes aufgenommenen Krankenhäusern als erfüllt. Die Aufnahme einer nichtwirtschaftlichen Betätigung auf ausländischen Märkten ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 vorliegen. Die Aufnahme einer solchen Betätigung bedarf der Genehmigung.

(5) Vor der Entscheidung über die Gründung von bzw. die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 ist der Rat auf der Grundlage einer Marktanalyse über die Chancen und Risiken des beabsichtigten wirtschaftlichen Engagements und über die Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirt-

schaft zu unterrichten. Den örtlichen Selbstverwaltungsorganisationen von Handwerk, Industrie und Handel und der für die Beschäftigten der jeweiligen Branche handelnden Gewerkschaften ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Marktanalysen zu geben.

(6) Bankunternehmen darf die Gemeinde nicht errichten, übernehmen oder betreiben.

(7) Für das öffentliche Sparkassenwesen gelten die dafür erlassenen besonderen Vorschriften

11. In § 107a Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „der für die Beschäftigten der jeweiligen Branche“ durch die Wörter „den für die Beschäftigten der jeweiligen Branchen“ ersetzt.

§ 107a

Zulässigkeit energiewirtschaftlicher Betätigung

(1) Die wirtschaftliche Betätigung in den Bereichen der Strom-, Gas- und Wärmeversorgung dient einem öffentlichen Zweck und ist zulässig, wenn sie nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht.

(2) Mit den Bereichen Strom-, Gas- und Wärmeversorgung unmittelbar verbundene Dienstleistungen sind zulässig, wenn sie den Hauptzweck fördern. Die Gemeinde stellt sicher, dass bei der Erbringung dieser Dienstleistungen die Belange kleinerer Unternehmen, insbesondere des Handwerks, berücksichtigt werden.

(3) Die Aufnahme einer überörtlichen energiewirtschaftlichen Betätigung ist zulässig, wenn die Voraussetzung des Absatzes 1 vorliegt und die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. Bei der Versorgung mit Strom und Gas gelten nur die Interessen als berechtigt, die nach den Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen. Die Aufnahme einer energiewirtschaftlichen Betätigung auf ausländischen Märkten ist zulässig, wenn die Voraussetzung des Absatzes 1 vorliegt. Die Aufnahme einer solchen Betätigung bedarf der Genehmigung.

(4) Vor der Entscheidung über die Gründung von bzw. die unmittelbare Beteiligung an Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 ist der Rat über die Chancen und Risiken des beabsichtigten wirtschaftlichen Engagements zu unterrichten. Den örtlichen Selbstverwaltungsorganisationen von Handwerk, Industrie und Handel und der für die Beschäftigten der jeweiligen Branche handelnden Gewerkschaften ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, sofern die Entscheidung die Erbringung verbundener Dienstleistungen betrifft.

Artikel 2

Änderung der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Die Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden nach der Angabe zu § 56a folgende Angaben eingefügt:

„§ 56b Haushaltssicherungskonzept

§ 56c Sonderumlage“
2. § 30 wird wie folgt geändert:

Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW)

§ 30

Entschädigung der Kreistagsmitglieder

(1) Ein Kreistagsmitglied im Kreistag, ein Kreistagsmitglied im Kreisausschuss oder ein Mitglied in einem Ausschuss hat Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles, der ihm durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Hauptsatzung“ durch die Wörter „einer Rechtsverordnung nach Absatz 7“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„In der Hauptsatzung kann ein höherer Regelstundensatz festgelegt werden.“

(2) Als Ersatz des Verdienstauffalls wird mindestens ein in der Hauptsatzung festzulegender Regelstundensatz gezahlt, es sei denn, daß ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. Darüber hinaus wird in folgenden Fällen eine höhere Entschädigung gezahlt:

1. Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall ersetzt;
2. Selbständige erhalten auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstauffallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird.

In der Hauptsatzung ist ein einheitlicher Höchstbetrag festzulegen, der bei dem Ersatz des Verdienstauffalls je Stunde nicht überschritten werden darf; es kann außerdem ein täglicher oder monatlicher Höchstbetrag festgelegt werden.

cc) Der neue Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„In der Rechtsverordnung nach Absatz 7 ist ein einheitlicher Höchstbetrag festzulegen, der bei dem Ersatz des Verdienstauffalls je Stunde nicht überschritten werden darf.“

(3) Personen, die

1. einen Haushalt mit
 - a) mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder
 - b) mindestens drei Personen führen und
2. nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind,

erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz nach Absatz 2 Satz 1. Absatz 2 Satz 3 gilt

entsprechend. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

(4) Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die Entschädigung nach Absatz 2 oder 3 geleistet wird. Die Hauptsatzung kann die näheren Einzelheiten regeln.

(5) Unabhängig von einem Anspruch auf Verdienstaufschlag besteht ein Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung nach folgenden Maßgaben:

1. Einem Kreistagsmitglied kann die Aufwandsentschädigung teilweise als Sitzungsgeld für Kreistags-, Kreis Ausschuss-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen gezahlt werden.
2. Ein Ausschussmitglied, das nicht Kreistagsmitglied ist (sachkundiger Bürger), erhält ein Sitzungsgeld für die im Rahmen seiner Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Kreis Ausschuss-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen.
3. Ein stellvertretendes Ausschussmitglied, das nicht Kreistagsmitglied ist, erhält unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles für die im Rahmen seiner Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld.

(6) Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise). Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen pro Jahr ist in der Hauptsatzung zu beschränken.

b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

(7) Das für Inneres zuständige Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung

1. die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung sowie die Höhe der Sitzungsgelder,
2. die Fahrtkostenerstattung und den Ersatz von Auslagen neben der Aufwandsentschädigung.

„1. die Höhe des Regelstundensatzes und des Höchstbetrages nach Absatz 2,“

bbb) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden die Nummern 2 und 3.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Höhe des Regelstundensatzes und des Höchstbetrages wird zu Beginn und zur Mitte der Wahlperiode im Hinblick auf ihre Angemessenheit überprüft.“

3. § 31 wird wie folgt gefasst:

**„§ 31
Aufwandsentschädigung**

Neben den Entschädigungen, die den Kreistagsmitgliedern nach § 30 zustehen, erhalten

1. Stellvertreter des Landrats nach § 46 Absatz 1,
2. Vorsitzende von Ausschüssen des Kreistags mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses,
3. Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende –

eine vom für Inneres zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung. In der Hauptsatzung können weitere Ausschüsse von der Regelung in Satz 1 Nummer 2 ausgenommen werden. Eine Aufwandsentschädigung ist nicht zu gewähren, wenn das Kreistagsmitglied hauptberuflich tätiger Mitarbeiter einer Fraktion ist.“

Die Höhe der Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder ist zu Beginn und mit Ablauf der Hälfte der Wahlperiode anzupassen. Grundlage dafür ist die Preisentwicklung ausgewählter Waren und Leistungen im Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte seit dem Zeitpunkt der vorangegangenen Anpassung der Höhe der Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder.

**§ 31
Aufwandsentschädigung**

Stellvertreter des Landrats und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens zehn Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 20 Mitgliedern auch zwei, mit mindestens 30 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Kreistagsmitgliedern nach § 30 zustehen, eine vom für Inneres zuständigen Ministerium festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung. Eine Aufwandsentschädigung ist nicht zu gewähren, wenn das Kreistagsmitglied hauptberuflich tätiger Mitarbeiter einer Fraktion ist.

:

4. § 40 wird wie folgt geändert

- a) Absatz 1 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Eine Fraktion besteht aus mindestens zwei Kreistagsmitgliedern. In Kreistagen mit mehr als 50 Kreistagsmitgliedern muss eine Kreistagsfraktion aus mindestens drei Mitgliedern und bei mehr als 74 Kreistagsmitgliedern aus mindestens vier Mitgliedern bestehen.“

- b) Absatz 3 Satz 4 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Eine Gruppe erhält mindestens 90 Prozent einer proportionalen Ausstattung, die dem Verhältnis ihrer Mitgliederzahl zu der sich nach Absatz 1 Satz 2 und 3 ergebenden Mindestgröße einer Kreistagsfraktion entspricht. Maßstab für die Berechnung der proportionalen Ausstattung sind diejenigen Zuwendungen, welche die kleinste Kreistagsfraktion nach Absatz 1 Satz 2 und 3 erhält oder erhalten würde. Die Höhe der proportionalen Ausstattung ergibt sich rechnerisch, indem die Zahl der Gruppenmitglieder durch die Zahl der Mitglieder der kleinstmöglichen Fraktion dividiert wird.“

**§ 40
Fraktionen**

(1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Kreistagsmitgliedern, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Eine Fraktion besteht aus mindestens zwei Kreistagsmitgliedern, in einem Kreistag mit mehr als 59 Kreistagsmitgliedern aus mindestens drei Kreistagsmitgliedern. Satz 1 gilt für Gruppen ohne Fraktionsstatus im Kreistag entsprechend. Eine Gruppe besteht aus mindestens zwei Kreistagsmitgliedern.

(2) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Vertretung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muß demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen. Sie geben sich ein Statut, in dem das Abstimmungsverfahren, die Aufnahme und der Ausschluß aus der Fraktion geregelt werden.

(3) Der Kreis gewährt den Fraktionen und Gruppen aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung. Die Zuwendungen an die Fraktionen und Gruppen sind in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan darzustellen. Über die Verwendung der Zuwendungen ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der unmittelbar dem Landrat zuzuleiten ist.

Eine Gruppe erhält mindestens eine proportionale Ausstattung, die zwei Dritteln der Zuwendung entspricht, die die kleinste Fraktion nach Absatz 1 Satz 2 erhält oder erhalten würde.

Einem Kreistagsmitglied, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört, stellt der Kreis in angemessenem Umfang Sachmittel und Kommunikationsmittel zum Zwecke seiner Vorbereitung auf die Kreistagssitzung zur Verfügung. Der Kreistag kann stattdessen beschließen, dass ein Kreistagsmitglied aus Haushaltsmitteln finanzielle Zuwendungen erhält, die die Hälfte des Betrages nicht über-

steigen dürfen, die eine Gruppe mit zwei Mitgliedern im Kreistag erhalte. In diesem Fall ist nach den Sätzen 2 und 3 zu verfahren.

(4) Ein hauptberuflich tätiger Mitarbeiter der Fraktion kann Kreistagsmitglied sein. Nähere Einzelheiten über die Bildung der Fraktionen, ihre Rechte und Pflichten sowie den Umgang mit personenbezogenen Daten regelt die Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung bestimmt auch, ob eine Fraktion ein Kreistagsmitglied, das keiner Fraktion angehört, als Hospitant aufnehmen kann. Bei der Festsetzung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.

(5) Soweit personenbezogene Daten an Kreistagsmitglieder übermittelt werden dürfen, ist ihre Übermittlung auch an Mitarbeiter einer Fraktion oder Gruppe oder eines einzelnen Kreistagsmitgliedes nach Absatz 3 Satz 4 zulässig, wenn diese zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Artikel 3

Änderung der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Die Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird wie folgt geändert:

Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO)

§ 5 Aufgaben

(1) Die Aufgaben der Landschaftsverbände erstrecken sich nach Maßgabe der hierzu erlassenen besonderen Vorschriften auf folgende Sachgebiete:

Soziale Aufgaben, Jugendhilfe und Gesundheitsangelegenheiten

1. Die Landschaftsverbände sind überörtliche Träger der Sozialhilfe.

aaa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Die Landschaftsverbände sind Träger der Kriegsopferversorgung (Hauptfürsorgestellen) und der Ämter zur Sicherung der Integration schwerbehinderter Menschen in das Arbeitsleben (Integrationsämter). Die Landschaftsverbände nehmen die nach § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 482), das durch Gesetz vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S. 542) geändert worden ist, übertragenen Aufgaben des sozialen Entschädigungsrechts einschließlich der Kriegsopferversorgung wahr.“

2. Die Landschaftsverbände sind überörtliche Träger (Hauptfürsorgestellen) der Kriegsopferversorgung und nach dem Schwerbehindertengesetz.

3. Die Landschaftsverbände nehmen die Aufgaben der Landesjugendämter wahr.

bbb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Die Landschaftsverbände können Träger von psychiatrischen Fachkrankenhäusern sowie von anderen psychiatrischen stationären, teilstationären, ambulanten und komplementären Einrichtungen und Diensten sein. Die Landschaftsverbände können zudem Träger von Krankenhäusern sowie medizinischen, rehabilitativen und psychosozialen Ein-

4. Die Landschaftsverbände können die Trägerschaft von psychiatrischen Fachkrankenhäusern, von anderen psychiatrischen stationären Einrichtungen, von psychiatrischen teilstationären Einrichtungen, von ambulanten und komplementären psychiatrischen Diensten sowie fachmedizinischen Einrichtungen übernehmen.

richtungen mit Schnittstellen zur psychiatrischen Versorgung sein.“

ccc) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Die Landschaftsverbände sind Träger von Förderschulen. Sie sind berechtigt, Schulen für Kranke zu errichten und fortzuführen.“

5. Die Landschaftsverbände sind Träger von Sonderschulen.

Den Landschaftsverbänden kann die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen öffentlicher und freier Träger einschließlich der Ausführung des Landeshaushalts vom Fachminister im Rahmen der von ihm erlassenen Richtlinien und Weisungen übertragen werden; insoweit haben sie gegenüber dem Land Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

b) Landschaftliche Kulturpflege

Den Landschaftsverbänden obliegen

1. Aufgaben der allgemeinen landschaftlichen Kulturpflege,
2. Aufgaben der Denkmalpflege,
3. Aufgaben der Pflege und Förderung der Heimatmuseen und des Archivwesens,
4. die Unterhaltung von Landesmuseen und Landesbildstellen.

bb) In Buchstabe b Nummer 4 wird das Wort „Landesbildstellen“ durch das Wort „Landesmedizinzentren“ ersetzt.

cc) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) Kommunalwirtschaft

1. Die Landschaftsverbände können sich gemäß den Regelungen des Statuts der Ersten Abwicklungsanstalt an dieser Anstalt beteiligen.

c) Kommunalwirtschaft

Den Landschaftsverbänden obliegen

1. die Trägerschaft bei der NRW.BANK, der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse sowie die indirekte oder direkte Beteiligung an der WestLB AG,

2. Die Landschaftsverbände können sich an Versorgungs- und Verkehrsunternehmen mit regionaler Bedeutung beteiligen. Darüber hinaus ist eine Beteiligung der Landschaftsverbände an Unternehmen im Bereich der Erzeugung erneuerbarer Energien zulässig, wenn auch die Belegenheitskommune der Energieerzeugungsanlage an dem Unternehmen mit mindestens fünf Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

3. Den Landschaftsverbänden obliegt die Geschäftsführung der kommunalen Versorgungskassen.

4. Die Landschaftsverbände können eine unmittelbare oder mittelbare Gewährträgerschaft über die Lippische Landesbrandversicherungsanstalt übernehmen oder sich unmittelbar oder mittelbar an einer Lippischen Landes-Brandversicherungs-Aktiengesellschaft beteiligen.

5. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe kann sich an der Provinzial NordWest Holding AG beteiligen, der Landschaftsverband Rheinland kann die Gewährträgerschaft über die Provinzial Rheinland Holding übernehmen. Die Landschaftsverbände können sich unmittelbar oder mittelbar an den Provinzial Versicherungs-Aktiengesellschaften beteiligen, auch wenn das jeweilige Geschäftsgebiet außerhalb des in § 3 genannten Gebietes liegt.“

2. die Beteiligung an Versorgungs- und Verkehrsunternehmen mit regionaler Bedeutung,

3. die Geschäftsführung der kommunalen Versorgungskassen.

Die Landschaftsverbände können eine unmittelbare oder mittelbare Gewährträgerschaft über die Lippische Landesbrandversicherungsanstalt übernehmen oder sich unmittelbar oder mittelbar an einer Lippischen Landes-Brandversicherungs-Aktiengesellschaft beteiligen. Dem Landschaftsverband Westfalen Lippe obliegt die Beteiligung an der Provinzial NordWest Holding AG, dem Landschaftsverband Rheinland obliegt die Gewährträgerschaft über die Provinzial Rheinland Holding. Die Landschaftsverbände können sich unmittelbar oder mittelbar an den Provinzial Versicherungs-Aktiengesellschaften beteiligen, auch wenn das jeweilige Geschäftsgebiet außerhalb des in § 3 genannten Gebiets liegt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) In dem neuen Satz 1 werden die Wörter „Rheinischen Klinik“ durch die Wörter „LVR-Klinik“ ersetzt.

(2) Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe kann sich an der Trägerschaft der Heilbäder Bad Sassendorf, Bad Waldliesborn und Bad Westernkotten beteiligen. Der Landschaftsverband Rheinland ist Träger der Rheinischen Klinik für Orthopädie in Viersen.

(3) Zur Wahrung der kulturellen Belange des früheren Landes Lippe ist der Landschaftsverband Westfalen-Lippe verpflichtet, mit dem Landesverband Lippe im Rahmen der allgemeinen landschaftlichen Kulturpflege, insbesondere der Bodendenkmalpflege, sowie bei Errichtung, Ausbau und Unterhaltung Lippischer Kulturinstitute zusammenzuarbeiten. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit und ihre Finanzierung sind zwischen den beiden Verbänden zu vereinbaren.

(4) Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe kann nach Maßgabe besonderer Vereinbarungen der Westfälischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und der Westfälischen landwirtschaftlichen Alterskasse Personal zur Erledigung ihrer Aufgaben zur Verfügung stellen.

(5) Neue Aufgaben können den Landschaftsverbänden nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragen werden. Soweit ihnen dadurch zusätzliche Lasten erwachsen, ist gleichzeitig die Aufbringung der Mittel zu regeln.

c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die Landschaftsverbände können für eine oder mehrere Mitgliedskörperschaften auf Antrag gegen ein aufwandsdeckendes Entgelt befristet kommunale Tätigkeiten für ihr Gemeindegebiet (örtliche Angelegenheiten) durchführen. Vor Ablauf der Befristung ist eine Kündigung nur aus wichtigem Grund zulässig. Die Durchführung dieser Tätigkeiten lässt die gesetzliche Aufgabenträgerschaft der Mitgliedskörperschaft unberührt.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

§ 6 Satzungen

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Nordrhein-Westfalen“ das Wort „öffentlich“ eingefügt.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Satzungen können auch durch Bereitstellung im Internet entsprechend der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe bekannt gemacht werden, dass auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse nachrichtlich im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen hinzuweisen ist.“
- (1) Die Landschaftsverbände können ihre Angelegenheiten durch Satzungen regeln, soweit die Gesetze nicht etwas anderes bestimmen.
- (2) Satzungen sind im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntzumachen. Sie treten, wenn kein anderer Zeitpunkt in der Satzung bestimmt ist, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluß der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher

gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung ist auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 hinzuweisen.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Landschaftsverbände bestimmen durch Satzung die Form der öffentlichen Bekanntmachung für sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen, soweit nicht andere Rechtsvorschriften hierüber besondere Regelungen enthalten.“

3. § 7 b wird wie folgt geändert:

§ 7 b

Bildung der Landschaftsversammlung

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Vertretungen der Mitgliedskörperschaften wählen innerhalb von zehn Wochen nach Beginn ihrer Wahlzeit die Mitglieder der Landschaftsversammlung. Jedes Mitglied der Vertretung einer Mitgliedskörperschaft hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl der auf die Mitgliedskörperschaft entfallenden Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie eine Zweitstimme für die Wahl der für das Gebiet des Landschaftsverbandes aufgestellten Reserveliste einer Partei oder Wählergruppe. Wählbar sind die Mitglieder der Vertretungen und die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Mitgliedskörperschaften sowie der kreisangehörigen Gemeinden. Über die Reservelisten sind auch auf Reservelisten für die allgemeinen Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften benannte Bewerber wählbar. Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes des Landschaftsverbandes dürfen nicht Mitglieder der Landschaftsversammlung oder eines Fachausschusses sein; diese Einschränkung gilt nicht für Inhaber eines Ehrenamtes.

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „wählen“ die Wörter „in geheimer Wahl“ eingefügt und das Wort „zehn“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „Beamten, Angestellten und Arbeiter“ durch das Wort „Bediensteten“ ersetzt.

cc) In Satz 5 werden die Wörter „Beamte und Angestellte“ durch das Wort „Bedienstete“ ersetzt.

(2) Auf jede Mitgliedskörperschaft entfällt bis zu einer Einwohnerzahl von 100 000 ein Mitglied. Für jede weiteren 100 000 Einwohner sowie für eine Resteinwohnerzahl von mehr

- b) In Absatz 2 Satz 6 werden die Wörter „Beamte, Angestellte und Arbeiter“ durch das Wort „Bedienstete“ ersetzt.

als 50 000 ist je ein weiteres Mitglied zu wählen. Ist nur ein Mitglied zu wählen, so darf nur ein Mitglied der Vertretung gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden der Vertretung zu ziehende Los. Sind mehrere Mitglieder zu wählen, so dürfen nicht mehr Beamte, Angestellte und Arbeiter als Mitglieder der Vertretung gewählt werden. Es findet eine Listenwahl nach dem Verfahren der mathematischen Proportion statt. Danach entfallen auf jede Liste zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Danach zu vergebende Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbrücheile zuzuteilen; bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das von dem Wahlleiter zu ziehende Los. Für jedes zu wählende Mitglied wird zugleich ein Ersatzmitglied gewählt.

(3) Bei der Wahl der Reservelisten kann die Zweitstimme für eine Liste oder nur für einen einzelnen Bewerber einer Liste abgegeben werden. Die Zahl der auf die einzelnen Bewerber in der Reserveliste entfallenen Zweitstimmen bestimmt die Reihenfolge der Wahl aus der Reserveliste. Die übrigen Bewerber folgen in der Reihenfolge der Liste.

(4) Entspricht die Sitzverteilung in der Landschaftsversammlung aufgrund des Erststimmenergebnisses (Absatz 2) nicht dem Ergebnis, das sich bei einer Sitzverteilung nach dem Verfahren der mathematischen Proportion auf der Grundlage der von den Parteien und Wählergruppen bei den letzten allgemeinen Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften erzielten gültigen Stimmen ergeben würde, so ist eine neue Ausgangszahl für die Verteilung weiterer Sitze (Verhältnisausgleich) zu bilden. Dazu wird die Zahl der nach Absatz 2 errungenen Sitze derjenigen Partei- oder Wählergruppe, die das günstigste Verhältnis der Sitze zu der auf sie entfallenen Stimmenzahl erreicht hat, mit der Gesamtzahl der gültigen Stimmen vervielfältigt und durch die Stimmenzahl dieser Partei oder Wählergruppe geteilt. Aufgrund der neuen Ausgangszahl werden für die Parteien und Wählergruppen nach dem Verfahren der mathematischen Proportion neue Zuteilungszahlen errechnet und ihnen

- c) Dem Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Zahl der aus den Reservelisten höchstens zuzuweisenden Mitglieder darf die Zahl der nach Absatz 2 festzustellenden Zahl der von den Mitgliedskörperschaften direkt zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder um nicht mehr als die Hälfte übersteigen. Wird nach Bildung der neuen Ausgangszahl nach Satz 1 die Anzahl der nach Satz 7 aus den Reservelisten höchstens zuzuweisenden Mitglieder überschritten, bleibt die Partei oder Wählergruppe mit dem günstigsten Verhältnis der Sitze zu der auf sie entfallenen Stimmenzahl unberücksichtigt und nimmt an dem erneut durchzuführenden Verhältnisausgleich nicht teil. Die Ausgangszahl ist solange neu zu bilden, bis die nach Satz 7 aus den Reservelisten höchstens zuzuweisende Anzahl der Mitglieder nicht überschritten wird.“

die an diesen Zahlen noch fehlenden Sitze aus den Reservelisten in der sich nach Absatz 3 ergebenden Reihenfolge zugewiesen. Dabei werden Bewerber, die bereits nach Absatz 2 gewählt worden sind, nicht berücksichtigt. Bei den Berechnungen nach den Sätzen 1 bis 3 bleiben die Stimmenzahlen solcher Parteien oder Wählergruppen außer Betracht, für die keine Reserveliste eingereicht worden ist. Sie nehmen am Verhältnisausgleich nicht teil.

(5) Die Reservelisten sind von den für das Gebiet der Landschaftsverbände zuständigen Landesleitungen der Parteien und Wählergruppen, die in mindestens einer der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften vertreten sind, bis zum 22. Tag nach dem Wahltag der allgemeinen Kommunalwahlen dem Direktor des Landschaftsverbandes einzureichen. Dieser leitet nach Zulassung je eine Ausfertigung der Reservelisten den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften unverzüglich zu. Als Bewerber kann in einer Reserveliste nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei oder Wählergruppe des Wahlgebietes hierzu gewählt worden ist.

- (6) Scheidet ein mit Erststimmen gewähltes Mitglied aus der Landschaftsversammlung aus, so rückt das für diesen Fall gewählte Ersatzmitglied nach. Scheidet auch das nachgerückte Mitglied aus, so ist, falls es für eine Partei oder Wählergruppe aufgestellt war, sein Nachfolger aus der Reserveliste dieser Partei oder Wählergruppe in der sich nach Absatz 3 ergebenden Reihenfolge zu berufen. Das gleiche gilt, wenn ein aus der Reserveliste gewähltes Mitglied aus der Landschaftsversammlung ausscheidet. Der Direktor des Landschaftsverbandes stellt den Nachfolger fest und macht dies öffentlich bekannt.
- d) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „Beamten, Angestellten und Arbeiter“ durch das Wort „Bediensteten“ ersetzt.
- (7) Werden Mitgliedskörperschaften, kreisangehörige Gemeinden oder ihre Vertretungen aufgelöst oder wird eine kreisfreie Stadt in einen Kreis eingegliedert, so gelten die Mitglieder der Vertretungen und die Beamten, Angestellten und Arbeiter bis zum Zusammentritt der im jeweils betroffenen Gebiet neu zu wählenden Vertretung als wählbar gemäß Absatz 1. Entsprechendes gilt im Falle einer Wiederholungswahl.
- (8) Finden in einer Mitgliedskörperschaft Wiederholungswahlen im ganzen Wahlgebiet statt oder wird im Laufe der allgemeinen Wahlzeit die Vertretung einer Mitgliedskörperschaft neu gewählt, so sind
- a) die mit Erststimmen in dieser Mitgliedskörperschaft gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder neu zu wählen,
 - b) die Sitze nach Absatz 4 unter Berücksichtigung der bei der Wiederholungswahl oder bei der Neuwahl erzielten gültigen Stimmen neu zu errechnen und zuzuweisen.
- Soweit Mitglieder neu zu wählen oder Sitze neu zu errechnen und zuzuweisen sind, verlieren die bisherigen Mitglieder ihren Sitz spätestens im Zeitpunkt der Neuwahl oder im Zeitpunkt der Neuzuweisung
- (9) Die Wahlzeit der Landschaftsversammlung endet mit dem Ablauf der allgemeinen Wahlzeit der Mitgliedskörperschaften.

4. § 8 a Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen der Landschaftsversammlung nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmenzahlen durch 1, 2, 3 und so weiter ergeben.“

§ 8 a
Wahl des Vorsitzenden
der Landschaftsversammlung
und seiner Stellvertreter

(1) Die Landschaftsversammlung wählt für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte ohne Aussprache den Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und zwei Stellvertreter. Sie kann weitere Stellvertreter wählen.

(2) Bei der Wahl des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und seiner Stellvertreter wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang geheim abgestimmt. § 10 Abs. 4 Satz 3 findet entsprechende Anwendung. Vorsitzender der Landschaftsversammlung ist, wer an erster Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt, erster Stellvertreter, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt, zweiter Stellvertreter, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die dritte Höchstzahl entfällt usw. Zwischen Wahlvorschlägen mit gleichen Höchstzahlen findet eine Stichwahl statt; bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Altersvorsitzenden zu ziehende Los. Nimmt ein gewählter Bewerber die Wahl nicht an, so ist gewählt, wer an nächster Stelle desselben Wahlvorschlags steht. Ist ein Wahlvorschlag erschöpft, tritt an seine Stelle der Wahlvorschlag mit der nächsten Höchstzahl. Scheidet der Vorsitzende der Landschaftsversammlung oder ein Stellvertreter während der Wahlzeit aus, ist der Nachfolger für den Rest der Wahlzeit ohne Aussprache in geheimer Abstimmung in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 2 der Gemeindeordnung zu wählen.

(3) Der Vorsitzende der Landschaftsversammlung wird von dem Altersvorsitzenden, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Landschaftsversammlung werden vom Vorsitzenden eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

(4) Die Landschaftsversammlung kann ihren Vorsitzenden abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung der Landschaftsversammlung muß eine Frist von wenigstens zwei Tagen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluß über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder. Der Nachfolger ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ohne Aussprache in geheimer Abstimmung in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 2 der Gemeindeordnung zu wählen. Diese Vorschriften gelten für die Stellvertreter entsprechend.

(5) Der Altersvorsitzende leitet die Sitzung bei der Wahl des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und seiner Stellvertreter sowie bei Entscheidungen, die vorher getroffen werden müssen. Dies gilt auch für die Abberufung des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und seiner Stellvertreter.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

§ 10

Beschlußfähigkeit der Landschaftsversammlung, Abstimmungen

(1) Die Landschaftsversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie gilt als beschlußfähig, solange ihre Beschlußunfähigkeit nicht festgestellt worden ist.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit der Landschaftsversammlung zurückgestellt worden und wird die Landschaftsversammlung zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Bei der zweiten Ladung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt.

(3) Die Landschaftsversammlung faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung der Beschlußfähigkeit, nicht aber bei der Berechnung der Mehrheit

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt. Auf Antrag einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern der Landschaftsversammlung ist namentlich abzustimmen. Auf Antrag mindestens eines Fünftels der Mitglieder der Landschaftsversammlung ist geheim abzustimmen. Zum selben Tagesordnungspunkt hat ein Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang gegenüber einem Antrag auf namentliche Abstimmung. Die Geschäftsordnung kann weitere Regelungen treffen.“

- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.“

mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt, bei Wahlen entscheidet das Los. Nein-Stimmen gelten bei Wahlen als gültige Stimmen.

- c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

(4) Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 3 der Gemeindeordnung.

(5) Hat die Landschaftsversammlung in anderen Fällen zwei oder mehr gleichartige Stellen zu besetzen, die nicht hauptberuflich wahrgenommen werden, oder für solche Stellen zwei oder mehr Bewerber vorzuschlagen, ist Absatz 4 entsprechend anzuwenden. Scheidet eine Person vorzeitig aus dem Gremium aus, für das sie bestellt oder vorgeschlagen worden war, wählt die Landschaftsversammlung den Nachfolger für die restliche Zeit in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 2 der Gemeindeordnung.

- d) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmhaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.“

6. § 13 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Soziale Aufgaben und Gesundheitsangelegenheiten,“

§ 13

Bildung und Befugnisse der Fachausschüsse

(1) Zur Entlastung des Landschaftsausschusses sind Fachausschüsse für folgende Geschäftsbereiche zu bilden:

- a) Finanzwesen,
- b) Wohlfahrts- und Gesundheitspflege,
- c) landschaftliche Kulturpflege,
- d) Kommunalwirtschaft.

Außerdem sind die nach Gesetz oder Satzung für bestimmte Anstalten und Einrichtungen vorgesehenen besonderen Ausschüsse zu bilden.

(2) Die Landschaftsversammlung kann durch Satzung bestimmen, daß für weitere Geschäftsbereiche Fachausschüsse gebildet werden.

(3) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse müssen der Landschaftsversammlung, die Vorsitzenden der Fachausschüsse nach Absatz 1 a bis d und Absatz 2 sollen auch dem Landschaftsausschuß angehören. Zu den Mitgliedern der Fachausschüsse können außer den Mitgliedern der Landschaftsversammlung auch andere Bürger aus dem Gebiet des Landschaftsverbandes gewählt werden, die durch Fachwissen oder Verwaltungserfahrung besondere Eignung hierfür aufweisen. Ihre Zahl darf die der Mitglieder der Landschaftsversammlung in den einzelnen Fachausschüssen nicht erreichen. Die Zusammensetzung der Fachausschüsse wird durch Satzung geregelt; die Abgrenzung ihrer Zuständigkeiten bestimmt der Landschaftsausschuß, soweit nicht in diesem oder einem anderen Gesetz oder in Satzungen Vorschriften hierüber getroffen sind. Soweit die Landschaftsversammlung stellvertretende Ausschußmitglieder bestellt, ist die Reihenfolge der Vertretung zu regeln. Auf die Fachausschüsse findet § 12 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

(4) Haben sich die Fraktionen über die Verteilung der Ausschußvorsitze geeinigt und wird dieser Einigung nicht von einem Fünftel der Mitglieder der Landschaftsversammlung widersprochen, so bestimmen die Fraktionen die Ausschußvorsitzenden aus der Mitte der den Fachausschüssen angehörenden stimmberechtigten Mitgliedern der Landschaftsversammlung. Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, werden den Fraktionen die Ausschußvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben; mehrere Fraktionen können sich zusammenschließen. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Landschaftsversammlung zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden. Scheidet ein Ausschußvorsitzender während der Wahlzeit aus, bestimmt die Fraktion, der er angehört, einen Nachfolger. Die Sätze 1 bis 5 gelten für stellvertretende Vorsitzende entsprechend.

(5) Werden Ausschüsse während der Wahlzeit neu gebildet, aufgelöst oder ihre Aufgaben wesentlich verändert, ist das Verfahren nach Absatz 4 zu wiederholen.

(6) Die Fachausschüsse haben beratende Befugnis, soweit ihnen nicht bestimmte Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs zur selbständigen Entscheidung übertragen worden sind (§ 11 Abs. 2).

7. § 16 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

§ 16 Freistellung, Entschädigung

(1) Die Mitglieder der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse haben Anspruch auf Freistellung, Ersatz ihres Verdienstausfalls und auf Aufwandsentschädigung nach den Regeln der §§ 44, 45 Gemeindeordnung und der Entschädigungsverordnung.

(2) Der Vorsitzende der Landschaftsversammlung erhält neben den Entschädigungen, die den Mitgliedern der Landschaftsversammlung nach Absatz 1 zustehen, eine durch Satzung festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung. Für den Stellvertreter des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und weitere Stellvertreter sowie für Fraktionsvorsitzende, bei Fraktionen mit mindestens 15 Mitgliedern auch für einen stellvertretenden Vorsitzenden oder ein geschäftsführendes Fraktionsmitglied können durch Satzung entsprechende Regelungen getroffen werden.

„(2) Neben den Entschädigungen, die den Mitgliedern der Landschaftsversammlung nach Absatz 1 zustehen, erhalten

1. der Vorsitzende der Landschaftsversammlung,
2. der Stellvertreter des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und weitere Stellvertreter,
3. Vorsitzende von Ausschüssen der Landschaftsversammlung,
4. Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch für einen stellvertretenden Vorsitzenden oder ein geschäftsführendes Fraktionsmitglied

–
eine vom für Inneres zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung. Durch Satzung können einzelne Ausschüsse von der Regelung in Satz 1 Nummer 3 ausgenommen werden.“

8. § 16a wird wie folgt gefasst:

**„§ 16a
Fraktionen**

Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Mitgliedern der Landschaftsversammlung, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammenschlossen haben. Eine Fraktion besteht aus mindestens fünf Personen. Satz 1 gilt für Gruppen ohne Fraktionsstatus entsprechend. Eine Gruppe in der Landschaftsversammlung besteht aus mindestens zwei Personen. Im Übrigen gilt § 56 Absätze 2 bis 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.“

**§ 16a
Fraktionen**

(1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Mitgliedern der Landschaftsversammlung. Eine Fraktion muss aus mindestens vier Personen bestehen.

(2) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Vertretung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muß demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen. Sie geben sich ein Statut, in dem das Abstimmungsverfahren, die Aufnahme und der Ausschluß aus der Fraktion geregelt werden.

(3) Der Landschaftsverband gewährt den Fraktionen aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung. Die Zuwendungen an die Fraktionen sind in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan darzustellen. Über die Verwendung der Zuwendungen ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der unmittelbar dem Direktor des Landschaftsverbandes zuzuleiten ist.

(4) Nähere Einzelheiten über die Bildung der Fraktionen, ihre Rechte und Pflichten sowie den Umgang mit personenbezogenen Daten regelt die Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung bestimmt auch, ob Fraktionen Mitglieder der Vertretung, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen können. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.

(5) Soweit personenbezogene Daten an die Mitglieder der Landschaftsversammlung übermittelt werden dürfen, ist ihre Übermittlung auch an Fraktionsmitarbeiter, die zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, zulässig.

9. In § 17 Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „aufheben“ die Wörter „soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind“ eingefügt.

§ 17

Befugnisse des Direktors des Landschaftsverbandes

(1) Der Direktor des Landschaftsverbandes hat

- a) die Beschlüsse des Landschaftsausschusses und der übrigen Fachausschüsse vorzubereiten und auszuführen;
- b) die ihm vom Landschaftsausschuß übertragenen Verwaltungsaufgaben zu erledigen;
- c) die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen;
- d) den Landschaftsverband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften gesetzlich zu vertreten.

(2) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Direktor des Landschaftsverbandes Anordnungen, die einen Beschluß des Landschaftsausschusses oder eines Fachausschusses erfordern, ohne eine solche vorgängige Entscheidung im Einverständnis mit dem Vorsitzenden des Landschaftsausschusses treffen. Er hat den Landschaftsausschuß und den zuständigen Fachausschuß unverzüglich zu unterrichten. Der Landschaftsausschuß kann die Anordnungen aufheben.

(3) Vertreter des Landschaftsverbandes, die Mitgliedschaftsrechte in Organen, Beiräten oder Ausschüssen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen wahrnehmen, werden vom Landschaftsausschuß bestellt oder vorgeschlagen. Die Vertreter des Landschaftsverbandes sind an die Beschlüsse der Landschaftsversammlung und des Landschaftsausschusses gebunden. Sie haben ihr Amt auf Beschluß des Landschaftsausschusses jederzeit niederzulegen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn dem Landschaftsverband das Recht eingeräumt wird, Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs zu bestellen oder vorzuschlagen.

(5) Werden die vom Landschaftsverband bestellten oder vorgeschlagenen Personen aus dieser Tätigkeit haftbar gemacht, so hat ihnen der Landschaftsverband den Schaden zu ersetzen, es sei denn, daß sie ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Auch in diesem Fall ist der Landschaftsverband schadensersatzpflichtig, wenn die von ihm bestellten Personen nach Weisung der Landschaftsversammlung oder des Landschaftsausschusses gehandelt haben.

10. In § 18 Absatz 2 wird das Wort „Beamte“ durch das Wort „Bedienstete“ ersetzt.

§ 18

Teilnahme an Sitzungen

(1) Der Direktor des Landschaftsverbandes und die Landesräte nehmen an den Sitzungen der Landschaftsversammlung und des Landschaftsausschusses mit beratender Stimme teil. Ihre Teilnahme an den Sitzungen der Fachausschüsse regelt sich nach der Tagesordnung. Sie können in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs jederzeit das Wort verlangen.

(2) Zu den Sitzungen können weitere Beamte des Landschaftsverbandes hinzugezogen werden.

11. § 20 wird wie folgt geändert:

§ 20

Direktor des Landschaftsverbandes, Landesräte und sonstige Beamte, Angestellte und Arbeiter

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Beamte, Angestellte und Arbeiter“ durch das Wort „Bedienstete“ ersetzt.

(1) Dem Direktor des Landschaftsverbandes werden zur Mitwirkung bei der Erledigung der Dienstgeschäfte und zur Vertretung in bestimmten Geschäftsbereichen leitende Beamte (Landesräte) beigeordnet; ihre Zahl wird durch Satzung und Stellenplan festgelegt. Allgemeiner Vertreter des Direktors des

Landschaftsverbandes ist der Erste Landesrat. Im übrigen richtet sich die Vertretung und Geschäftsverteilung nach der vom Landschaftsausschuß zu erlassenden Geschäftsordnung.

(2) Der Direktor des Landschaftsverbandes und die Landesräte werden für die Dauer von acht Jahren gewählt. Die Stellen sind öffentlich auszuschreiben. Der Direktor des Landschaftsverbandes oder einer der Landesräte muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen. Die Bestimmungen des § 71 der Gemeindeordnung über die Wiederwahl sowie des § 72 der Gemeindeordnung finden entsprechende Anwendung.

(3) Die Landschaftsversammlung kann den Direktor des Landschaftsverbandes und Landesräte abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung der Landschaftsversammlung muß eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluß über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder. Der Nachfolger ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu wählen.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Beamten sowie der Angestellten und Arbeiter“ durch das Wort „Bediensteten“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „Angestellten und Arbeiter“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.

(4) Dienstvorgesetzter des Direktors des Landschaftsverbandes ist der Landschaftsausschuß, Dienstvorgesetzter aller übrigen Beamten sowie der Angestellten und Arbeiter des Landschaftsverbandes ist der Direktor des Landschaftsverbandes. Die Beamten des Landschaftsverbandes werden aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses vom Direktor des Landschaftsverbandes ernannt, befördert und entlassen. Die arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen für die Angestellten und Arbeiter trifft der Direktor des Landschaftsverbandes. Die Satzung kann eine andere Regelung treffen. Der Stellenplan ist einzuhalten; Abweichungen sind nur zulässig, soweit sie aufgrund des Besoldungs- oder Tarifrechts zwingend erforderlich sind. Die Rechtsverhältnisse der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Landschaftsverbandes bestimmen sich im

- cc) In Satz 6 werden die Wörter „Beamten, Angestellten und Arbeiter“ durch das Wort „Bediensteten“ ersetzt.
12. In § 21 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „und den sachlich zuständigen Landesrat“ gestrichen.

übrigen nach den Vorschriften des allgemeinen Beamten- und des Tarifrechts.

§ 21

Verpflichtungserklärungen

(1) Erklärungen, durch die der Landschaftsverband verpflichtet werden soll, bedürfen der schriftlichen Form. Sie sind durch den Direktor des Landschaftsverbandes oder seinen allgemeinen Vertreter und den sachlich zuständigen Landesrat zu unterzeichnen. Liegt der Erklärung ein Beschluß der Landschaftsversammlung oder eines Ausschusses zugrunde, so soll dieser dabei angeführt werden.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Landschaftsverband geldlich nicht von erheblicher Bedeutung sind, und auf Geschäfte, die aufgrund einer in der Form des Absatzes 1 ausgestellten Vollmacht abgeschlossen werden.

13. § 23 wird wie folgt geändert:

§ 23

Haushaltswirtschaft und Prüfung

(1) Die Landschaftsverbände haben für jedes Haushaltsjahr über alle Erträge und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen einen Haushaltsplan aufzustellen und am Ende des Haushaltsjahres einen Jahresabschluss und einen Gesamtabchluss aufzustellen.

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „die wirtschaftliche Betätigung und privatrechtliche Beteiligung,“ gestrichen.

(2) Für den Haushalt, die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung, die Verwaltung des Vermögens, die wirtschaftliche Betätigung und privatrechtliche Beteiligung, die Finanzbuchhaltung, den Jahresabschluss und den Gesamtabchluss sowie das Prüfungswesen gelten sinngemäß die Vorschriften der Gemeindeordnung und ihrer Durchführungsverordnungen sowie § 55 der Kreisordnung. Das Nähere wird durch Satzung geregelt.

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Soweit nicht in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes eine andere Regelung getroffen ist, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen über die wirtschaftliche Betätigung und die nichtwirtschaftliche Betätigung sowie die hierzu erlassenen Rechtsvorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass an die Stelle des Rates der Landschaftsausschuss, an die Stelle des Bürgermeisters der Direktor des Landschaftsverbandes und an die Stelle der Beigeordneten die Landesräte treten. Bei der entsprechenden Anwendung des § 113 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen findet § 50 Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ebenfalls entsprechende Anwendung.“

- c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

(3) Die überörtliche Prüfung der Landschaftsverbände ist Aufgabe der Gemeindeprüfungsanstalt.

(4) Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist nach vorheriger öffentlicher Bekanntgabe an sieben Tagen öffentlich auszulegen. Gegen den Entwurf können Einwohner der Mitgliedskörperschaften innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. In der öffentlichen Bekanntgabe der Auslegung ist auf die Frist hinzuweisen; außerdem ist die Stelle anzugeben, bei der die Einwendungen zu erheben sind. Über die Einwendungen beschließt die Landschaftsversammlung in öffentlicher Sitzung.

14. In § 24 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.

§ 24

Allgemeine Aufsicht und Sonderaufsicht

(1) Die Aufsicht über die Landschaftsverbände führt das Innenministerium. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, daß die Landschaftsverbände im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden (allgemeine Aufsicht).

(2) Soweit die Landschaftsverbände ihre Aufgaben nach Weisung erfüllen, richtet sich die Aufsicht nach den hierüber erlassenen Bestimmungen (Sonderaufsicht).

15. § 30 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

§ 30

Überleitung

(1) Rechte und Pflichten, welche durch Gesetz, Verordnung, Satzung oder Rechtsgeschäfte den Provinzialverbänden übertragen sind, werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes Rechte und Pflichten der Landschaftsverbände. Soweit Rechte und Pflichten außerhalb des Aufgabenbereichs des § 5 liegen, nehmen die Landschaftsverbände sie längstens bis zum 31. Dezember 1984 wahr.

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„ Bedienstete im öffentlichen Dienst, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen ganz oder überwiegend Aufgaben nach den §§ 5 und 30 Absatz 1 Satz 2 wahrnehmen, werden Bedienstete des zuständigen Landschaftsverbandes.“

- b) In Satz 2 werden die Wörter „Beamte, Angestellte und Arbeiter“ durch das Wort „Bedienstete“ ersetzt.

- c) In Satz 4 werden die Wörter „Beamten, Angestellten und Arbeiter“ durch das Wort „Bediensteten“ ersetzt.

(2) Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, die bei Inkrafttreten des Gesetzes im Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen ganz oder überwiegend Aufgaben nach den §§ 5 und 30 Abs. 1 Satz 2 wahrnehmen, werden Beamte und Angestellte des zuständigen Landschaftsverbandes; Arbeiter sind unter den gleichen Voraussetzungen von den Landschaftsverbänden zu übernehmen. Die Landschaftsverbände sind zur Zahlung der Versorgungsbezüge für Beamte, Angestellte und Arbeiter sowie deren Hinterbliebene verpflichtet, auf die bei Eintritt des Versorgungsfalles die Voraussetzungen des Satzes 1 zutrafen. Anderweitige vertragliche Abmachungen bleiben unberührt. Die Landschaftsverbände sind Dienstherrn derjenigen Beamten, Angestellten und Arbeiter der Provinzialverbände, deren Unterbringung und Versorgung sich nach § 63 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) bestimmt. Bestehen im Einzelfalle Zweifel, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, so entscheidet darüber das zuständige

- d) In Satz 5 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für Inneres zuständigen Ministerium“ ersetzt.

Fachministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium.

(3) Vermögen und Schulden der Provinzialverbände werden mit Inkrafttreten des Gesetzes Vermögen und Schulden der Landschaftsverbände. Vermögensteile, die bei Inkrafttreten des Gesetzes für Zwecke des Landes benutzt werden, verbleiben bis zu einer vertraglichen oder gesetzlichen Regelung in der Verwaltung und Nutzung des Landes. Vermögen des Landes, das in Wahrnehmung von Aufgaben der Provinzialverbände gebildet worden ist, und den in den §§ 5 und 30 Abs. 1 Satz 2 angeführten Aufgaben dient, ist den Landschaftsverbänden zu übertragen; Verpflichtungen des Landes, die unter den gleichen Voraussetzungen entstanden sind, sind von den Landschaftsverbänden zu übernehmen.

16. In § 31 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.

§ 31

Durchführung des Gesetzes

Das Innenministerium erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen. Die erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt das Innenministerium oder im Einvernehmen mit ihm das jeweils zuständige Fachministerium.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr

Das Gesetz über den Regionalverband Ruhr in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), das zuletzt durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

§ 11

Einberufung, Zusammentritt und Vorsitz in der Verbandsversammlung; Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt spätestens am dreißigsten Tage nach Ablauf der in

§ 10 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Frist zu ihrer ersten Sitzung zusammen.

(2) Die Verbandsversammlung wählt für die Dauer ihrer Wahlzeit ohne Aussprache die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und zwei stellvertretende Vorsitzende. Sie kann weitere stellvertretende Vorsitzende wählen.

(3) Das Wahlverfahren, die Verpflichtung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden, ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und deren Abberufung sowie Einzelheiten über die Sitzungen, die Beschlussfähigkeit und die Abstimmungen in der Verbandsversammlung sind in der Verbandsordnung zu regeln.

(4) Das für Inneres zuständige Ministerium und seine Beauftragten sind berechtigt, an den Beratungen teilzunehmen. Das für Inneres zuständige Ministerium ist von der Einberufung der Verbandsversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen.

(5) Zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Überwachung bestimmter Verwaltungsangelegenheiten kann die Verbandsversammlung Ausschüsse bilden. Sie muss einen Rechnungsprüfungsausschuss bilden. Die Verbandsversammlung kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen. Im Übrigen findet § 58 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechende Anwendung.

„(6) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von (stimmberechtigten) Mitgliedern der Verbandsversammlung, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Eine Fraktion besteht aus mindestens fünf Personen. Satz 1 gilt für Gruppen ohne Fraktionsstatus entsprechend. Eine Gruppe in der Verbandsversammlung besteht aus mindestens zwei Personen. Im Übrigen gilt § 56 Absatz 2 bis 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.

(6) Für die Bildung von Fraktionen gilt § 56 Gemeindeordnung entsprechend. Eine Fraktion besteht aus mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern der Verbandsversammlung.

S. 666) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.“

2. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, in ihrer Tätigkeit ausschließlich nach dem Gesetz und ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung zu handeln; sie sind an Aufträge nicht gebunden.“

b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die Absätze 2 und 3.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Neben den Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern der Verbandsversammlung nach Absatz 3 zustehen, erhalten

1. die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung,
2. die stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung und weitere Stellvertreterinnen und Stellvertreter,
3. Vorsitzende von Ausschüssen der Verbandsversammlung,
4. Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens

§ 12

Pflichten und Rechte der Mitglieder der Verbandsversammlung

(1) Die Pflichten und Rechte der Mitglieder der Verbandsversammlung regelt die Verbandsordnung nach Maßgabe der §§ 30, 31 und 32 Gemeindeordnung. Die Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten unterliegen den beamtenrechtlichen Bestimmungen.

(2) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Verbandsversammlung haben Anspruch auf Freistellung, Ersatz ihres Verdienstauffalls und auf Aufwandsentschädigung nach den Regeln der §§ 44, 45 Gemeindeordnung und der Entschädigungsverordnung.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält neben den Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern der Verbandsversammlung nach Absatz 2 zustehen, eine durch Satzung festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung. Für die stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung und weitere Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie für Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens fünfzehn Mitgliedern auch für eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden oder ein geschäftsführendes Fraktionsmitglied - können durch Satzung entsprechende Regelungen getroffen werden. Das für Inneres zuständige Ministerium erlässt allgemeine Richtlinien über die Höhe der zulässigen Aufwandsentschädigungen.

acht Mitgliedern auch für eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden oder ein geschäftsführendes Fraktionsmitglied –

eine vom für Inneres zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung. Durch Satzung können einzelne Ausschüsse von der Regelung in Satz 1 Nummer 3 ausgenommen werden.“

Artikel 5 Änderung des Kommunalwahlgesetzes

In § 3 Absatz 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509; 1999 S. 70), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666) geändert worden ist, wird die Angabe „2, 4 oder 6“ durch die Angabe „2, 4, 6, 8 oder 10“ ersetzt.

Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz)

§ 3

- (1) Die Vertreter werden in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten gewählt.
- (2) Die Zahl der zu wählenden Vertreter beträgt
 - a) für Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl von
 - 5 000 und weniger
 - 20 Vertreter, davon 10 in Wahlbezirken;
 - über 5 000, aber nicht über 8 000
 - 26 Vertreter, davon 13 in Wahlbezirken;
 - über 8 000, aber nicht über 15 000
 - 32 Vertreter, davon 16 in Wahlbezirken;
 - über 15 000, aber nicht über 30 000
 - 38 Vertreter, davon 19 in Wahlbezirken;
 - über 30 000, aber nicht über 50 000
 - 44 Vertreter, davon 22 in Wahlbezirken;
 - über 50 000, aber nicht über 100 000
 - 50 Vertreter, davon 25 in Wahlbezirken;
 - über 100 000, aber nicht über 250 000
 - 58 Vertreter, davon 29 in Wahlbezirken;
 - über 250 000, aber nicht über 400 000
 - 66 Vertreter, davon 33 in Wahlbezirken;
 - über 400 000, aber nicht über 550 000
 - 74 Vertreter, davon 37 in Wahlbezirken;
 - über 550 000, aber nicht über 700 000
 - 82 Vertreter, davon 41 in Wahlbezirken;
 - über 700 000
 - 90 Vertreter, davon 45 in Wahlbezirken;
 - b) für Kreise mit einer Bevölkerungszahl von
 - 200 000 und weniger

48 Vertreter, davon 24 in Wahlbezirken;
über 200 000, aber nicht über 300 000
54 Vertreter, davon 27 in Wahlbezirken;
über 300 000, aber nicht über 400 000
60 Vertreter, davon 30 in Wahlbezirken;
über 400 000, aber nicht über 500 000
66 Vertreter, davon 33 in Wahlbezirken;
über 500 000
72 Vertreter, davon 36 in Wahlbezirken.

Die Gemeinden und Kreise können bis spätestens 45 Monate nach Beginn der Wahlperiode durch Satzung die Zahl der zu wählenden Vertreter um 2, 4 oder 6, davon je zur Hälfte in Wahlbezirken, verringern; die Zahl von 20 Vertretern darf nicht unterschritten werden. Die nach Satz 2 durch Satzung verringerte Zahl der zu wählenden Vertreter bleibt bestehen, bis sie spätestens 45 Monate nach Beginn einer späteren Wahlperiode nach Satz 2 durch Satzung verändert wird.

(3) Weitere Vertreter werden aus den Reservelisten gewählt, soweit dies zur Durchführung des Verhältnisausgleichs gemäß § 33 erforderlich ist, mit der Maßgabe, dass die Gesamtzahl der Vertreter gerade ist.

(4) Gesetzliche Mitgliederzahl ist die Zahl der nach Absatz 2 und 3 in jedem Wahlgebiet zu wählenden Gesamtzahl von Vertretern. Sie erhöht sich um die nach § 33 Absatz 3 zuzuteilenden weiteren Sitze. Sie vermindert sich um die nach § 33 Absatz 6 unbesetzt bleibenden Sitze.

Artikel 6 Änderung des Sparkassengesetzes

Das Sparkassengesetz vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 696), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2013 (GV. NRW. S. 490) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Hauptverwaltungsbeamte“ die Wörter „in beratender Funktion gemäß § 10 Absatz 4“ eingefügt.

Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen (Sparkassengesetz - SpkG)

§ 18 Sitzungsgeld

Für die Teilnahme an den Sitzungen erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Hauptverwaltungsbeamte ein Sitzungsgeld;

- b) Nach Satz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Mitgliedschaft von Hauptverwaltungsbeamten im Verwaltungsrat und in dessen Ausschüssen gilt als Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst. Gleiches gilt für die Tätigkeit von Hauptverwaltungsbeamten in beratender Funktion gemäß § 10 Absatz 4.“

Artikel 7 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer 6, Artikel 2 Nummer 4, Artikel 3 Nummer 8 und Artikel 4 Nummer 1 treten mit Beginn der Wahlperiode der im Jahr 2020 anlässlich der allgemeinen Kommunalwahlen gewählten kommunalen Vertretungen in Kraft.

sie haben daneben Anspruch auf Ersatz ihrer Fahrtauslagen. Über die Höhe des Sitzungsgeldes beschließt der Verwaltungsrat auf der Grundlage von Empfehlungen der Sparkassen- und Giroverbände.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Auf der kommunalen Ebene werden Entscheidungen getroffen, die das alltägliche Lebensumfeld der einzelnen Bürgerinnen und Bürger unmittelbar prägen. Deshalb gehört es zu den landespolitischen Verpflichtungen, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass auch in Zukunft die Bereitschaft der Bürgerinnen und Bürger erhalten bleibt, sich ehrenamtlich in der Kommunalpolitik zu engagieren und aktiv einzubringen. Unsere Demokratie ist auf dieses Engagement dringend angewiesen, da hierdurch ein unverzichtbarer Beitrag für das Wohlergehen der Allgemeinheit geleistet wird. Dabei darf jedoch nicht verkannt werden, dass die ehrenamtliche Betätigung auf dem Gebiet der Kommunalpolitik für sehr viele Menschen zusätzlich neben ihre familiären und beruflichen Verpflichtungen tritt und dass diese Menschen dadurch oftmals einen nicht unerheblichen Teil ihrer knapp bemessenen Freizeit opfern. Bereits jetzt erweist es sich in einigen Kommunen als schwierig, bei einer hinreichenden Anzahl von Bürgerinnen und Bürgern die Bereitschaft zur Übernahme eines kommunalpolitischen Mandats zu wecken. Ohne Verbesserungen bei der Attraktivität der Rahmenbedingungen für das kommunale Ehrenamt drohen zukünftig ein weiterer Rückgang des kommunalpolitischen Engagements und damit eine Austrocknung eines der wesentlichen Fundamente unserer Demokratie. Bereits in der 14. Wahlperiode hatte sich der Landtag deshalb intensiv mit einer Verbesserung der entsprechenden Rahmenbedingungen befasst und daraufhin im September 2012 ein Gesetz zur Stärkung des kommunalen Ehrenamtes erarbeitet. Durch dieses Gesetz wurden unter anderem verbindliche Freistellungsregelungen bei flexiblen Arbeitszeiten sowie ein Anspruch auf Weiterbildungsurlaub in Höhe von acht Tagen eingeführt. Auch nach Verabschiedung dieser wichtigen gesetzlichen Verbesserungen war jedoch sehr schnell ersichtlich, dass weitere Reformen erforderlich sind. Im Juli 2013 hat der Landtag deshalb beschlossen, den bereits eingeschlagenen Weg fortzusetzen und innerhalb des Ausschusses für Kommunalpolitik erneut eine Arbeitsgruppe zur Verbesserung der Rahmenbedingungen des kommunalen Ehrenamtes einzurichten. Die Gruppe hat ihre Arbeitsergebnisse in Handlungsempfehlungen zusammengefasst und im August 2015 in einem Bericht dem Landtag vorgestellt. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf ergibt sich demnach sowohl bei der Verbesserung der unmittelbaren Rahmenbedingungen für kommunale Mandatsträgerinnen und Mandatsträger als auch bei der Stärkung der Fraktionen und der Rechte der kommunalen Vertretungen.

Im Hinblick auf die Rahmenbedingungen für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger ist insbesondere sichtbar geworden, dass die Ausschussvorsitzenden in den Räten, Kreistagen und Landschaftsversammlungen sowie der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr bisher keine Aufwandsentschädigung erhalten haben, die ihrem erhöhten Arbeitseinsatz entspricht, den sie im Vergleich zu einfachen Mandatsträgern haben. Um den erhöhten Arbeitsaufwand der Ausschussvorsitzenden in den Räten, Kreistagen und Landschaftsversammlungen sowie der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr angemessener zu berücksichtigen, bedarf es deshalb der Schaffung einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage zur Einführung einer zusätzlichen einfachen Aufwandsentschädigung.

Bei den Regelungen zu den Verdienstaufschlagsgrenzen zeigt der Bericht der Arbeitsgruppe zur Verbesserung der Rahmenbedingungen des kommunalen Ehrenamtes auf, dass eine landesweite Vereinheitlichung erforderlich ist, um einen adäquaten Ausgleich für die ehrenamtlichen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sicherzustellen. Sowohl bei den bisherigen Regelstundensätzen als auch bei den Höchstbeträgen für den tatsächlich nachgewiesenen Verdienstaufschlag sind sehr große Unterschiede zwischen den einzelnen nordrhein-westfälischen Kommunen ersichtlich. Auswertungen der entsprechenden Daten aus den kreisfreien Städten und Kreisen sowie von Stichproben aus einigen kreisangehörigen Städten zeigen zudem, dass der tatsächliche Verdienstaufschlag derzeit vielerorts nicht in angemessener Weise ausgeglichen

wird. Dadurch müssen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entweder größere Einkommensverluste für das kommunale Mandat hinnehmen oder aber der Arbeitgeber finanziert mittelbar das kommunalpolitische Engagement des Arbeitnehmers, wenn dieser den Ersatzanspruch auf Verdienstaufschlag an den Arbeitgeber abgetreten hat und dafür weiter sein volles Gehalt ausgezahlt bekommt. Deshalb sollen die gesetzlichen Voraussetzungen für den Erlass einer Rechtsverordnung geschaffen werden, welche eine landesweite Vereinheitlichung der Verdienstaufschlaggrenzen auf einer angemessenen Basis sicherstellt. Im Hinblick auf die in der Rechtsverordnung festzusetzenden Beträge für den Regelstundensatz und den Höchststundensatz als Ersatz des tatsächlich nachgewiesenen Verdienstaufschlags soll eine regelmäßige Überprüfung in der jeweiligen Wahlperiode erfolgen, damit diese Beträge an zukünftige veränderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen angepasst werden können.

Als nicht angemessen stellten sich zudem die bisherigen Bestimmungen zu den stellvertretenden Vorsitzenden heraus. Angesichts des erhöhten Arbeitsaufwands in großen Fraktionen ist eine Absenkung der Schwellenwerte erforderlich, ab denen stellvertretende Fraktionsvorsitzende mit Anspruch auf eine zusätzliche Aufwandsentschädigung gewählt werden können. Zukünftig soll eine große Fraktion deshalb in den Gemeinden und Kreisen bereits ab acht Mitgliedern einen entsprechenden stellvertretenden Vorsitzenden wählen können. Ab einer Zahl von 16 Fraktionsmitgliedern können dann entsprechend zwei und ab 24 Fraktionsmitgliedern drei stellvertretende Vorsitzende gewählt werden. Bei den Landschaftsverbänden und beim Regionalverband Ruhr wird der Schwellenwert von derzeit 16 Mitgliedern auf 8 Mitglieder abgesenkt.

Handlungsbedarf besteht auch im Hinblick auf eine Anhebung und Staffelung der Mindestgrößen für Fraktionen. Die Ursache liegt in der zunehmenden Zersplitterung der kommunalen Vertretungen und den damit einhergehenden Handlungseinschränkungen der kommunalen Gremien. In vielen größeren kommunalen Vertretungen spiegelt der bisher für die Bildung einer Fraktion erforderliche niedrige Schwellenwert von zwei Mitgliedern im Rat einer kreisangehörigen Gemeinde sowie drei Mitgliedern im Rat einer kreisfreien Stadt die tatsächlichen politischen Kräfteverhältnisse nicht adäquat wieder. Die derzeitige Regelung führte in der Vergangenheit bei einigen Splitterparteien zu Missbräuchen bei der Fraktionsbildung, bei der nicht die politische Zusammenarbeit Grundlage des Zusammenschlusses war, sondern hierdurch vielmehr lediglich der Zweck erzielt werden sollte, zukünftig Fraktionsmittel und Fraktionsrechte zu erhalten. Durch Anhebung und Staffelung der Mindestgrößen der Fraktionen sollen deshalb zukünftig diejenigen Missbräuche bei der Fraktionsbildung reduziert werden, bei denen keine inhaltliche und sachliche politische Zusammenarbeit im Vordergrund steht, sondern bei denen es alleine um den Zweck geht, Fraktionsmittel und Fraktionsrechte zu erhalten. Angesichts der Tatsache, dass bereits 2007 die Rechte einzelner Ratsmitglieder in der Gemeindeordnung, zum Beispiel in Form von Akteneinsichtsrechten und Auskunftsverlangen einzelner Ratsmitglieder, gestärkt wurden, wird dem Minderheitenschutz auch bei einer Anhebung der Fraktionsmindestgrößen in ausreichender Weise Rechnung getragen.

In engem Zusammenhang mit der Mindestfraktionsgröße steht die Problematik des Abstands zwischen Fraktionen und Gruppen bei den Zuwendungen zu sachlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung. Seit dem Jahr 2007 regelt § 56 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), dass den Gruppen Zuwendungen zu den sachlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung zu gewähren sind und dass sie mindestens eine proportionale Ausstattung erhalten, die zwei Dritteln der Zuwendungen entspricht, die die kleinste Fraktion in der kommunalen Vertretung erhält bzw. erhalten würde. Hebt man die Fraktionsmindestgrößen an, ändert sich das Verhältnis zumindest in großen Städten zwischen kleinsten Gruppen und kleinsten Fraktionen, sodass auch für die Frage der Zuwendungen eine andere Regelung gefunden werden muss. Als Folge der Anhebung der Mindestfraktionsgrößen ist deshalb auch der Abstand zwischen Fraktionen und Gruppen

bei den Zuwendungen zu sachlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung neu auszugestalten. Um Eingriffe in bestehende Fraktionen zu vermeiden, sollen die aufgezeigten Änderungen erst zu Beginn der nächsten Wahlperiode in Kraft treten.

Weiter sollen die Kommunen die Möglichkeit erhalten, künftig die Zahl der zu wählenden Vertreter um bis zu zehn statt bisher sechs zu verringern. Hierdurch kann unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten die Arbeit der Gemeindevertretung effektiver strukturiert werden.

Gleichzeitig greift der Gesetzentwurf Vorschläge und Hinweise zur Aktualisierung der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO) sowie zur Harmonisierung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften auf. Dazu gehören eine teilweise Überarbeitung des in Teilen nicht mehr aktuellen Aufgabenkatalogs der Landschaftsverbände sowie eine Erweiterung der Möglichkeiten interkommunaler Zusammenarbeit der Landschaftsverbände mit ihren Mitgliedskommunen. Weitere Änderungen betreffen die Einführung einer „Kappungsgrenze“ zur Begrenzung der Anzahl der Mitglieder der Landschaftsversammlungen sowie die Einführung einer Rechtsgrundlage in der Landschaftsverbandsordnung zur öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen im Internet. Ferner werden die kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften zur Alleinvertretung der Hauptverwaltungsbeamtin bzw. des Hauptverwaltungsbeamten bei Verpflichtungserklärungen harmonisiert.

Schließlich ist zur Herstellung von Rechtssicherheit und vor dem Hintergrund höchstrichterlicher Rechtsprechung im Sparkassengesetz eine Klarstellung erforderlich, dass die Mitgliedschaft von Hauptverwaltungsbeamten im Verwaltungsrat einer Sparkasse als Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst einzustufen ist. Gleiches gilt für die Tätigkeit von Hauptverwaltungsbeamten in beratender Funktion bei einer Zweckverbandssparkasse.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen)

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 2 (§ 27a)

Die Regelung stellt klar, dass es der Gemeinde als Ausfluss ihrer Organisationshoheit freigestellt ist, für spezifische gesellschaftliche Gruppen Interessenvertretungen, Beiräte, Kommissionen oder Beauftragte zu bestellen, die nicht den Vorschriften der Gemeindeordnung über die Bildung von Ausschüssen unterworfen sind. Diese Möglichkeit wird gegenwärtig bereits von vielen Gemeinden genutzt.

Ein herausragendes Beispiel hierfür sind die in vielen Kommunen bereits bestehenden Seniorenvertretungen bzw. Seniorenbeiräte. Der demographische Wandel lässt eine weitere Zunahme der älteren Bevölkerung erwarten. Dies stellt nicht zuletzt die Kommunen, von denen die Bereitstellung vielfältiger kultureller, sozialer, nahverkehrsmäßiger, baulicher und sportlicher Angebote erwartet wird, die auch den spezifischen Bedürfnissen einer älter werdenden Bevölkerung Rechnung tragen, vor besondere Herausforderungen. Ein nicht weniger bedeutendes Beispiel ist die Bestellung von Interessenvertretungen bzw. Beauftragten für Menschen mit Behinderung. Besondere Interessenvertretungen dieser Bevölkerungsgruppe können hier zu einem wichtigen und willkommenen Instrument werden, um sicherzustellen, dass deren spezifische Interessen, Bedürfnisse und Kenntnisse in die Planungen und Entscheidungen der Gemeinde einfließen.

Die klarstellende Regelung in der Gemeindeordnung soll die Gemeinden ermuntern, von dieser Möglichkeit der Einbindung gesellschaftlicher Gruppen in den kommunalen Willensbildungsprozess Gebrauch zu machen. Auf einschränkende Vorgaben wird deshalb bewusst verzichtet. Weder sollen Gemeinden, die bereits entsprechende Vertretungen gebildet oder Beauftragte bestellt haben, gezwungen werden, bewährte Verfahren aufzugeben, noch sollen Kommunen, die diesen Weg erstmalig oder verstärkt beschreiten wollen, daran gehindert werden, für sie maßgeschneiderte Lösungen vor Ort zu treffen. Grenzen werden lediglich durch die bestehenden kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften der Gemeindeordnung gezogen. So können entsprechenden Interessenvertretungen keine Entscheidungsbefugnisse übertragen oder Aufgaben zugeordnet werden, die in die Zuständigkeiten des Rates und seiner Ausschüsse oder anderer Organe der Gemeinde eingreifen.

In der kommunalen Praxis werden die Gemeinden entsprechende Gremien und Stellen auf der Grundlage satzungsrechtlicher Regelungen oder von Ratsbeschlüssen einrichten und zugleich nähere Regelungen über die Bildung, das Verfahren und Zuständigkeiten treffen. Regelmäßig wird es auch geboten sein, Regelungen über die Entschädigung zu treffen, denn Bürgerinnen und Bürger, die sich in entsprechenden Gremien ehrenamtlich engagieren, sollen dadurch keine finanziellen Nachteile erleiden. So haben etwa die Mitglieder von Integrationsräten gemäß § 27 Absatz 7 GO NRW i. V. m. § 33 GO NRW einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, der zur Vereinfachung auch in pauschalierter Form geleistet werden kann. In vielen Fällen wird es nahe liegen, auch für andere vergleichbare Gremien, die die Gemeinde in kommunaler Selbstverwaltung einrichtet, entsprechend zu verfahren. Die Mitglieder von Integrationsräten haben darüber hinaus nach § 27 Absatz 7 GO NRW i. V. m. den §§ 44, 45 GO NRW einen Anspruch auf Freistellung und Verdienstaussfall.

Zu Nummer 3 (§ 39)

Derzeit müssen Ortsvorsteher in dem Bezirk, für den sie bestellt sind, wohnen. Mit Blick auf die Funktion des Ortsvorstehers als Mittelsperson zwischen dem Bezirk und dem Rat bzw. der Verwaltung ist diese Vorgabe durchaus sinnvoll. Gleichwohl sind Fälle denkbar, in denen für eine Wahl zum Ortsvorsteher keine Person zur Verfügung steht, die diese Voraussetzung erfüllt, sehr wohl aber andere in der Gemeinde wohnhafte Personen über die wünschenswerte Ortskunde verfügen. Ferner können Probleme entstehen, wenn ein gewählter Ortsvorsteher während der laufenden Wahlperiode in einen anderen Bezirk verzieht. Die Umwandlung in eine Soll-Vorschrift lässt es künftig zu, dass in begründeten Einzelfällen auch andere Personen die Funktion des Ortsvorstehers wahrnehmen können.

Zu Nummer 4 (§ 45)

§ 45 GO NRW begründet einen Anspruch für kommunale Mandatsträgerinnen und Mandatsträger auf Ersatz des Verdienstaussfalls, der diesen aufgrund der Ausübung ihres Mandats während der Arbeitszeit entsteht. Dabei wird mindestens ein in der Hauptsatzung festzulegender Regelstundensatz als Ersatz gezahlt. Auf Antrag kann anstelle des Regelstundensatzes der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall bis zur Grenze eines in der Hauptsatzung festzulegenden Höchstbetrages ersetzt werden. Bei den derzeit üblichen Regelsätzen und Höchstbeträgen bestehen große Unterschiede zwischen den einzelnen nordrhein-westfälischen Kommunen. Die kommunalpolitischen Vereinigungen haben in einer Umfrage festgestellt, dass sich bei den kreisfreien Städten und Kreisen sowie bei einigen kreisangehörigen Gemeinden der pauschale Regelstundensatz landesweit zwischen 5,11 Euro und 15,50 Euro bewegt. Ähnliche Unterschiede weist die Untersuchung auch für die Höchstbeträge beim tatsächlich nachgewiesenen Verdienstaussfall auf. Die Bandbreite bewegt sich hier zwischen 15 Euro und 35 Euro.

Der tatsächliche Verdienstaufschlag dürfte deshalb derzeit nicht immer in adäquater Weise ausgeglichen werden. Dadurch müssen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entweder größere Einkommensverluste für das kommunale Mandat hinnehmen oder aber der Arbeitgeber finanziert mittelbar das kommunalpolitische Engagement des Arbeitnehmers, wenn dieser den Ersatzanspruch auf Verdienstaufschlag an den Arbeitgeber abgetreten hat und dafür weiter sein volles Gehalt ausgezahlt bekommt. Erforderlich ist deshalb sowohl die Einführung eines landeseinheitlichen Mindestregelstundensatzes als auch die Anpassung der Höchstbeträge für den tatsächlich nachgewiesenen Verdienstaufschlag.

Notwendig ist danach eine Erweiterung des § 45 GO NRW zu einer Ermächtigungsnorm für den Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung. In der Rechtsverordnung sollen die jeweilige Höhe des Regelstundensatzes sowie des Höchstbetrages für den tatsächlich nachgewiesenen Verdienstaufschlag festgelegt werden. Die vorgesehene Änderung des § 45 GO NRW schafft den Ermächtigungsrahmen für die zu erlassene Rechtsverordnung. Die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage verzichtet darauf, spezifische Kriterien für die Festsetzung zu benennen. Weiter wird den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt, in der Hauptsatzung - abweichend von dem durch Rechtsverordnung zu bestimmenden Regelsatz - einen höheren Regelsatz festzulegen. Der durch Rechtsverordnung festzulegende Regelsatz hat somit den Charakter einer landesweit geltenden Untergrenze. Der Ordnungsgeber – das für Inneres zuständige Ministerium – ist verpflichtet, die festgesetzten Regelstundensätze und Höchstbeträge jeweils zu Beginn und zur Mitte jeder Wahlperiode auf ihre weiter geltende Angemessenheit zu überprüfen. Die bisher in § 45 Absatz 2 Satz 3, 2. HS GO NRW vorgesehene Möglichkeit, in der Satzung außerdem tägliche oder monatliche Höchstbeträge festzulegen, erscheint verzichtbar und wird gestrichen.

Zu Nummer 5 (§ 46)

Anspruch auf eine zusätzliche Aufwandsentschädigung hatten bislang nur Stellvertreter des Bürgermeisters, Fraktionsvorsitzende sowie – gestaffelt nach der Größe der Fraktion – auch stellvertretende Fraktionsvorsitzende. Mit Blick auf den erheblichen zeitlichen Aufwand, der für die Vorbereitung und Leitung der Sitzungen geleistet werden muss, hält es die Arbeitsgruppe „Rahmenbedingungen für das kommunale Ehrenamt weiter verbessern“ für sachgerecht und geboten, auch Vorsitzenden von Ratsausschüssen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung zu gewähren.

Allerdings ist die Anzahl der Sitzungen der verschiedenen Ausschüsse in einer Wahlperiode und damit einhergehend die zeitliche Belastung der Ausschussvorsitzenden unterschiedlich. Deshalb erhalten zunächst Vorsitzende von Wahlprüfungsausschüssen nach Nummer 2 keine zusätzliche Aufwandsentschädigung. Keine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten auch Hauptverwaltungsbeamte, die den Vorsitz in einem Ausschuss führen, denn § 46 GO NRW knüpft an § 45 GO NRW an, der ausschließlich die Entschädigung der ehrenamtlichen Ratsmitglieder regelt. Dies gilt etwa für den Vorsitz im Hauptausschuss nach § 57 Absatz 3 Satz 1 GO NRW oder den Vorsitz im Wahlausschuss nach § 2 Absatz 3 Satz 1 KWahlG. Durch Satz 2 wird es den Gemeinden zudem freigestellt, in der Hauptsatzung weitere Ausschüsse von der Gewährung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung auszunehmen. Eine Kostenbegrenzung sollte weiterhin dadurch eingeführt werden, dass „Vielfachvorsitze“ nicht unangemessen honoriert werden. Eine entsprechende Regelung hat in der Entschädigungsverordnung (Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Ausschüsse, vom 19. Dezember 2007 [GV. NRW. 2008 S. 6]) in Ergänzung des dortigen § 4 zu erfolgen.

Ferner greift der Gesetzentwurf die Empfehlung der Arbeitsgruppe auf, auch der zunehmenden Belastung der stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden Rechnung zu tragen, indem die Mindestgrößen, ab der ein, zwei oder drei stellvertretende Fraktionsvorsitzende eine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten, von derzeit mindestens 10 Mitgliedern, 20 Mitgliedern

bzw. 30 Mitgliedern auf 8 Mitglieder, 16 Mitglieder bzw. 24 Mitglieder abgesenkt werden. Unverändert bleibt die Regelung, dass eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nicht zu gewähren ist, wenn das Ratsmitglied hauptberuflich tätiger Mitarbeiter einer Fraktion ist. Dies gilt selbstverständlich nicht, wenn das Ratsmitglied für eine andere Fraktion, z.B. eine Landtags- oder Bundestagsfraktion, tätig ist.

Zu Nummer 6 (§ 56)

Zu Buchstabe a)

Die Anhebung der Mindestgrößen für Fraktionen soll der zunehmenden Zersplitterung der kommunalen Vertretungen Rechnung tragen und den damit einhergehenden Handlungseinschränkungen entgegenwirken. Zunehmend ist zu beobachten, dass sich Mitglieder kommunaler Vertretungen, die auf der Grundlage von Wahlvorschlägen unterschiedlicher Parteien oder Wählergruppen in die Vertretung gewählt worden sind, zu Fraktionen zusammenschließen wollen. Dies hat zu einer vermehrten Anzahl gerichtlicher Verfahren geführt. Auch erschwert die große Anzahl unterschiedlicher Fraktionen, die alle mit einer Vielzahl von Rechten ausgestattet sind, die Arbeit in den Räten.

Zu Buchstabe b)

Die Anhebung der Fraktionsmindestgrößen verändert zumindest in großen Städten auch das Verhältnis zwischen kleinsten Gruppen und kleinsten Fraktionen, sodass auch für die Frage der Zuwendungen eine andere Regelung gefunden werden muss. Als Folge der Anhebung der Mindestfraktionsgrößen ist deshalb auch der Abstand zwischen Fraktionen und Gruppen bei den Zuwendungen zu sachlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung neu auszugestalten. In ihrem Abschlussbericht vom 26. August 2015 schlägt die Arbeitsgruppe „Rahmenbedingungen für das kommunale Ehrenamt weiter verbessern“ zudem vor, den Abstand zwischen Fraktionen und Gruppen bei den Zuwendungen zu sachlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung zu erhöhen.

Nach den bisherigen Regelungen in der Gemeindeordnung erhält eine Gruppe mindestens eine proportionale Ausstattung, die zwei Dritteln der Zuwendungen entspricht, die die kleinste Fraktion erhält oder erhalten würde. Ausgangslage dieser Regelung ist, dass Gruppen aus mindestens zwei und in der Regel auch aus höchstens zwei Mitgliedern bestehen, da in kreisangehörigen Gemeinden Fraktionen bereits aus zwei Mitgliedern bestehen können. Lediglich in kreisfreien Städten muss eine Fraktion aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Durch die mit diesem Gesetzentwurf angestrebte Erhöhung der vorgeschriebenen Fraktionsgrößen in § 56 Absatz 1 Satz 2 GO NRW wachsen die Bedeutung und die Größen (zwei bis vier Mitglieder) von Gruppen.

Es muss daher eine Lösung gefunden werden, die zum einen eine gerechte Finanzierung von unterschiedlich großen Gruppen gewährleistet und zum anderen auch in der Relation zu der kleinstmöglichen Fraktion stimmig ist. Dies ist mit der vorliegenden Lösung erfolgt. Wie auch in der alten Fassung erhalten die Gruppen eine proportionale Ausstattung, die jedoch um 10 % gesenkt wird, um den Abstand zu den Fraktionen zu erhöhen. Diese Berechnungsmethode führt zu einer maximalen Gleichbehandlung aller Gruppen. Ein Gruppe aus zwei Mitgliedern erhält zwei Drittel der Zuwendungen einer Fraktion aus drei Mitgliedern, 50 % der Zuwendungen einer Fraktion aus vier Mitgliedern und 40 % der Zuwendungen einer Fraktion aus fünf Mitgliedern, eine Gruppe aus drei Mitgliedern erhält 75 % einer Fraktion aus vier Mitgliedern und 60 % der Zuwendungen einer Fraktion aus fünf Mitgliedern, eine Gruppe aus vier Mitgliedern erhält 80 % der Zuwendungen einer Fraktion aus fünf Mitgliedern, jeweils gekürzt um einen Betrag in Höhe von 10 %. Die Regelungen stellen aber nur eine Mindestfinanzierung dar, sodass es den Kommunen freisteht, höhere Zuwendungen zu leisten.

Zu Nummer 7 (§ 58)

Die Verweisung in § 58 Absatz 1 Satz 5, zweiter Halbsatz wird redaktionell korrigiert. Durch das Gesetz zur Stärkung des kommunalen Ehrenamtes und zur Änderung weiterer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 18.09.2012 (GV. NRW. S. 436) sind die bisherigen Absätze 3 bis 6 des § 45 GO NRW zu den Absätzen 4 bis 7 geworden, ohne dass dies in der Verweisung auf „§ 45 Abs. 4 Nr. 3“ nachvollzogen wurde. Dies wird nunmehr nachgeholt und zutreffend auf „§ 45 Absatz 5 Nummer 3“ verwiesen.

Außerdem wird es dem Rat durch die Änderung in § 58 Absatz 3 Satz 1 ermöglicht, sachkundige Bürger in den Rechnungsprüfungsausschuss sowie in den Finanzausschuss, insoweit der Rat nicht von den Bestimmungen in § 57 Absatz 2 Satz 2 Gebrauch macht, zu entsenden. Damit erfolgt diesbezüglich eine Angleichung an die Regelungen in der Kreisordnung.

Zu Nummer 8 (§ 72)

Die Wählbarkeitsvoraussetzungen für das Amt der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters sind in § 65 Absatz 2 GO NRW abschließend geregelt, ohne dass darin der Ausschließungsgrund des § 72 GO NRW genannt wird. Seit der Einführung der Direktwahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters bestünde deshalb Unsicherheit hinsichtlich der Rechtsfolge, wenn eine Kandidatin bzw. ein Kandidat gewählt würde, die bzw. der mit einem Beigeordneten verwandt ist. Künftig soll der Ausschließungsgrund des § 72 GO NRW deshalb auf Verwandtschaftsverhältnisse der Beigeordneten beschränkt bleiben.

Zu Nummer 9 (§ 80)

Im Falle unvollständig vorgelegter Haushaltsunterlagen kann die Aufsichtsbehörde einer Gemeinde die Genehmigung einer Verringerung der allgemeinen Rücklage gemäß § 75 Absatz 4, eines Haushaltssicherungskonzepts gemäß § 76 Absatz 2 oder eines Haushaltssanierungsplans gemäß § 6 Absätze 2 und 3 Stärkungspaktgesetz versagen. Diese Möglichkeit hat die Aufsichtsbehörde im bloßen Anzeigeverfahren der Haushaltssatzung nicht. Die Ergänzung des § 80 Absatz 5 stellt klar, dass nur eine vollständige Anzeige der Haushaltssatzung mit allen Anlagen die Monatsfrist des § 80 Absatz 5 Satz 3 in Gang setzt.

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat in seiner Entscheidung vom 29. Oktober 2015 (15 B 971/15) die Bedeutung der vollständigen Anzeige der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen bestätigt und ausgeführt, dass die dem Haushaltsplan beizufügenden Anlagen, zu denen gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 3 GemHVO NRW auch die Bilanz des Vorjahres gehört, dazu dienen, den Haushaltsplan prüffähig zu machen (vgl. Urteilsabdruck S. 5). Auch handelt es sich nach dieser Rechtsprechung um einen Rechtsverstoß, wenn Jahresabschlüsse nicht innerhalb der gesetzlichen Frist vom Rat festgestellt werden und die Bilanz deshalb dem Haushaltsplan nicht beigelegt werden kann (vgl. Urteilsabdruck S. 6). Nach dieser Rechtsprechung kann aber eine rechtswidrige unvollständige Anzeige dennoch geeignet sein, die Anzeigefrist in Gang zu setzen. Die Vorschrift stellt in ihrer bisherigen Fassung nach Auffassung des Gerichts auch keine ausreichende Rechtsgrundlage dafür dar, dass die Aufsichtsbehörde die Anzeigefrist gemäß § 80 Absatz 5 Satz 4 verlängert, bis die Unterlagen vollständig vorliegen. Mit der Ergänzung wird deshalb klargestellt, dass die Frist wegen der Bedeutung der Unterlagen für die Prüffähigkeit des Haushalts erst mit deren vollständiger Vorlage zu laufen beginnt.

Zu Nummer 10 (§ 107)

Es handelt sich primär um eine sprachliche Korrektur. Die Pluralform „Gewerkschaften“ erfordert es, das Wort „der“ durch das Wort „den“ zu ersetzen. Auch wird das Wort „Branche“ in die Pluralform gesetzt, da es sich bei den in § 107 Absatz 5 behandelten Unternehmen auch um sog. Mehrspartenbetriebe handeln kann, die mehrere Branchen umfassen.

Zu Nummer 11 (§ 107a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 107 Absatz 5. Auch hier ist es angezeigt, das Wort „Branche“ in die Pluralform zu setzen. Die in § 107a Absatz 4 Satz 2 geregelte Gelegenheit zur Abgabe von Stellungnahmen bei der energiewirtschaftlichen Betätigung ist zwar nur dann zwingend vorgegeben, wenn die Entscheidung die Erbringung verbundener Dienstleistungen betrifft, doch ist es angesichts der Weite des Begriffs der energiewirtschaftlichen Betätigung jedenfalls denkbar, dass auch hier mehr als nur eine Branche betroffen ist.

Zu Artikel 2 (Änderung der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen)**Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)**

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 2 (§ 30)

Die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 45 GO NRW) gelten sinngemäß für § 30 KrO NRW.

Zu Nummer 3 (§ 31)

Die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 46 GO NRW) gelten sinngemäß für § 31 KrO NRW.

Zu Nummer 4 (§ 40)Zu Buchstabe a)

Ebenso wie in § 56 Absatz 1 Satz 2 GO NRW erfolgt eine Anhebung der Mindestgrößen der Fraktionen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a) zu § 56 Absatz 1 Satz 2 GO NRW verwiesen, die entsprechend auch für die Kreistage gelten.

Zu Buchstabe b)

Die Vorschrift entspricht der Neufassung der Regelung in § 56 Absatz 3 Satz 4 GO NRW unter Berücksichtigung der Staffelung der Mindestfraktionsgrößen in Absatz 1 Satz 2. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b) zu § 56 Absatz 3 Satz 4 wird verwiesen.

Zu Artikel 3 (Änderung der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen)**Zu Nummer 1 (§ 5)**Zu Buchstabe a) aa) aaa)

Mit den Änderungen wird der Normtext an die aktuelle Rechtslage angepasst. Durch das Zweite Gesetz zur Straffung der Behördenstruktur in NRW vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 481) sind die Landschaftsverbände zu Trägern der Kriegsopferversorge bestimmt worden. Darüber hinaus wurden ihnen durch Artikel 1 § 4 Absatz 1 dieses Gesetzes die den ehemaligen Versorgungsämtern zugewiesenen Aufgaben des sozialen Entschädigungsrechts einschließlich der Kriegsopferversorgung übertragen.

Ferner wurde 2001 das Schwerbehindertengesetz durch das SGB Neuntes Buch Teil 2 - Besondere Regelungen zur Teilhabe behinderter Menschen - abgelöst. Der Begriff „Hauptfürsorgestelle“ ist seither nur noch für die Kriegsopferversorge nach dem Bundesversorgungsgesetz und den sog. Nebengesetzen gültig. Die das Schwerbehindertenrecht durchführende Behörde trägt gemäß § 101 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX die Bezeichnung „Amt für die Sicherung der Integration schwerbehinderter Menschen im Arbeitsleben (Integrationsamt)“.

Die Änderungen vollziehen diese aktuelle Rechtslage nach.

Zu Buchstabe a) aa) bbb)

Somatische Erkrankungen im Rahmen der psychiatrischen Versorgung nehmen zu. Das Gesundheitswesen unterliegt Veränderungen der versorgungsrechtlichen Strukturen und steht immer wieder neuen Herausforderungen gegenüber, die einen interdisziplinären und sektorübergreifenden Behandlungsansatz erfordern. Um diesen Ansatz auch in der psychiatrischen Versorgung verwirklichen zu können, kann die Kompetenzerweiterung der Landschaftsverbände in Fachgebieten mit Schnittstellen zur psychiatrischen Versorgung wie Geriatrie, Innere Medizin, Neurologie und Psychosomatik neue Möglichkeiten schaffen. Die erweiterte Neufassung der Aufgabenzuweisung in Nummer 4 trägt dieser Entwicklung Rechnung.

Zu Buchstabe a) aa) ccc)

Der Begriff „Sonderschule“ ist überholt. Die Änderung greift die Begrifflichkeiten des § 78 Absatz 3 und 6 SchulG auf.

Zu Buchstabe bb)

Aktualisierung der Begrifflichkeit.

Zu Buchstabe cc)

Die Neufassung ist vorrangig aus systematischen und aus Gründen der besseren Lesbarkeit angezeigt. Mit der Neustrukturierung entfallen zudem die bisherigen Eingangsworte „Den Landschaftsverbänden obliegen“. Hiermit wird klargestellt, dass nicht in allen Betätigungsfeldern des § 5 Absatz 1 Buchstabe c eine Obliegenheit im Sinne einer Verpflichtung besteht, sondern überwiegend nur eine Berechtigung der Landschaftsverbände gegeben ist, sich bestimmter Betätigungsfelder anzunehmen. Zudem erfolgt mit der Neufassung der Nummern 1 und 2 eine Anpassung an aktuelle Entwicklungen. Im Einzelnen ist Folgendes anzuführen:

Zu § 5 Absatz 1 Buchstabe c Nummer 1

Aufgrund der Neustrukturierung bzw. Abwicklung der ehemaligen WestLB ist das Betätigungsfeld der Landschaftsverbände im Bankenbereich auf ein Engagement bei der Ersten Abwicklungsanstalt (EAA) reduziert worden. Die EAA ist eine organisatorisch und wirtschaftlich selbstständige, teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts innerhalb der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (§ 1 Absatz 1 des Statuts der EAA). Wesentliche Elemente des Engagements der Landschaftsverbände an der EAA sind die Beteiligung am Stammkapital (§ 4 des Statuts der EAA) und die Haftungsbeteiligung (§ 7 des Statuts der EAA). Mit der Novellierung wird lediglich die Entwicklung der letzten Jahre nachvollzogen.

Zu § 5 Absatz 1 Buchstabe c Nummer 2

Die derzeitige Fassung des § 5 Absatz 1 Buchstabe c Nummer 2, die auf das Dritte Gesetz zur Funktionalreform vom 26. Juni 1984 zurückgeht, begrenzt die Kompetenz der Landschaftsverbände im energiewirtschaftlichen Bereich auf die „Beteiligung an Versorgungsunternehmen mit regionaler Bedeutung“.

Dem entsprechenden Gesetzentwurf der Landesregierung vom November 1983 (LT Drs. 9/2972) lag ein Bericht der Projektgruppe „Landschaftsverbände“ zugrunde, der für die Auslegung des § 5 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c Nummer 2 nach wie vor von Bedeutung ist. Nach den Ausführungen des Berichts obliegt die kommunale Daseinsvorsorge im Bereich der Energieversorgung in erster Linie den kommunalen Gebietskörperschaften. Den Landschaftsverbänden komme im Bereich der Energieversorgung lediglich eine Ausgleichs-, Ergänzungs- und Koordinierungsfunktion zu. Entsprechend der regionalen Ausrichtung der Landschaftsverbände sei eine Beteiligung nur an Energieversorgungsunternehmen mit einem regionalen Einzugsbereich zulässig.

Aus der Entwicklungsgeschichte der derzeitigen Norm lässt sich zudem ableiten, dass der Gesetzgeber mit der Beteiligung an Energieversorgungsunternehmen im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c Nummer 2 primär Minderheitsbeteiligungen vor Augen hatte.

Die nunmehr vorgesehene Novellierung trägt der in den letzten Jahren enorm gewachsenen Bedeutung der Klimaschutzpolitik Rechnung, die sich auch stark auf den Bereich der Energieerzeugung auswirkt. Dominierten zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung der derzeitigen Regelung des § 5 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c Nummer 2 im Bereich der Energieerzeugungsanlagen noch große Kraftwerke auf Basis konventioneller Energieträger, gewinnen insbesondere im Bereich der Stromerzeugung dezentrale Energieanlagen auf Basis regenerativer und klimafreundlicher Energieträger zunehmend an Bedeutung. Diesen geänderten Strukturen wird mit der Novellierung vor dem Hintergrund Rechnung getragen, dass den Landschaftsverbänden hier eine wichtige Unterstützungsfunktion zukommen kann.

Um ein Konkurrenzverhältnis der Landschaftsverbände mit ihren Mitgliedskörperschaften, die bereits Energieversorgungsanlagen betreiben, zu vermeiden, ist es notwendig, die Kompetenz der Landschaftsverbände auf Unternehmen zu begrenzen, an denen auch die Kommune beteiligt ist, auf deren Gebiet sich die Energieerzeugungsanlage befindet (Belegenheitskommune). Die Beteiligung der Kommune kann dabei unmittelbar oder mittelbar (z.B. in Form von Stadtwerken) sein. Damit wird auch dem Umstand Rechnung getragen, dass die Landschaftsverbände die Kommunen nicht aus ihrer vorrangigen Verantwortung für die Energieversorgung verdrängen und sich insoweit auf Ergänzungs- und Unterstützungsfunktionen beschränken sollen.

Die Mindestbeteiligungsquote für Belegenheitskommunen in Höhe von fünf Prozent soll eine substantielle Beteiligung der Belegenheitskommune sicherstellen und nur aus formalen Gründen eingegangene „Kleinstbeteiligungen“ verhindern.

Zu § 5 Absatz 1 Buchstabe c Nummer 3

Nummer 3 entspricht inhaltlich der bisherigen Nummer 3.

Zu § 5 Absatz 1 Buchstabe c Nummer 4

Nummer 4 entspricht Satz 2 des bisherigen Absatzes 1 Buchstabe c.

Zu § 5 Absatz 1 Buchstabe c Nummer 5

Nummer 5 entspricht weitgehend dem Satz 3 und vollständig dem Satz 4 des bisherigen Absatzes 1 Buchstabe c. In Satz 1 der Nummer 5 wird die Obliegenheitsregelung in Satz 3 des bisherigen Absatzes 1 Buchstabe c durch eine „Kann-Bestimmung“ ersetzt. Aus der Entwicklungsgeschichte lässt sich ableiten, dass mit dem Wort „obliegt“, wie auch hinsichtlich der bisher in § 5 Absatz 1 Buchstabe c Nummer 1 genannten Obliegenheit im Bankenbereich, nur die Berechtigung zu einer entsprechenden Betätigung zum Ausdruck gebracht werden sollte. Dem wird mit der neuen Formulierung klarstellend Rechnung getragen. Eventuell weitergehende Verpflichtungen aus anderen Regelungen, wie dem Staatsvertrag zwischen den Ländern Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 1995 zu den Provinzial-Versicherungen, bleiben unberührt.

Zu Buchstabe b) aa)

Streichung des Satzes 1, da der LWL an keinem Heilbad mehr beteiligt ist.

Zu Buchstabe b) bb)

Der LVR führt seine Klinik unter dem Namen LVR-Klinik.

Zu Buchstabe c)

Den Landschaftsverbänden wird mit dem neu angefügten Absatz 6 die Möglichkeit eingeräumt, Aufgaben ihrer Mitgliedskörperschaften auf deren Antrag für diese durchzuführen. Übernimmt ein Landschaftsverband auf dieser Grundlage für eine oder mehrere Mitgliedskörperschaften die Durchführung bestimmter Aufgaben oder beteiligt sich an deren Durchführung, bleibt die gesetzliche Aufgabenträgerschaft der Mitgliedskörperschaften hierdurch unberührt. Vielmehr bleibt die betreffende Mitgliedskörperschaft gemäß Absatz 6 Satz 3 (neu) ausdrücklich Träger der Aufgabe und damit in der rechtlichen Verantwortung gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Aufsichtsbehörden. Die Regelung entspricht § 4 Absatz 6 RVRG in der Fassung des Gesetzes zur Stärkung des Regionalverbands Ruhr vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 436).

Mit dieser Öffnung wird den vielfältigen Gestaltungspotentialen für eine verstärkte interkommunale Zusammenarbeit Rechnung getragen, die insbesondere der Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnik den Landschaftsverbänden und deren Mitgliedskörperschaften eröffnet. Moderne Informations- und Kommunikationstechnik lassen es zu, kommunale Leistungen in vernetzten und effizienten Strukturen gemeinsam zu erstellen. Die mit den beiden Landschaftsverbänden vorhandenen verwaltungsorganisatorischen Strukturen können auf diese Weise genutzt werden, gemeinsam mit den Mitgliedskörperschaften vorhandene Potentiale für Kostenersparnisse und Qualitätssteigerungen kommunaler Leistungserstellung zu heben, ohne dass neue Verwaltungsbehörden geschaffen und Zuständigkeiten verändert werden müssen oder dies von den Bürgerinnen und Bürgern als Abnehmer der kommunalen Leistung als zusätzliche Bürokratie wahrgenommen wird.

Zu Nummer 2 (§ 6)Zu Buchstabe a) aa)

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe a) bb)

Nach der bisherigen Regelung geben die Landschaftsverbände ihre Satzungen im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt. Diese bewährte Form der Bekanntmachung bleibt weiter erhalten. Mit der Änderung wird den Landschaftsverbänden zusätzlich die Möglichkeit eingeräumt, Satzungen auch nach den Vorgaben der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht im Internet bekanntzumachen. Mit der Änderungsverordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741) ist die Bekanntmachungsverordnung um diese kostengünstige Form der Bekanntmachung ergänzt worden. Abweichend von § 6 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BekanntmVO gilt aber für die Landschaftsverbände die Besonderheit, dass auf die Bereitstellung im Internet und die Internetadresse nachrichtlich im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen hinzuweisen ist. Aufgrund der territorialen Ausdehnung der Landschaftsverbände wäre ein Hinweis in den Formen des § 4 Absatz 1 Satz 1 bis 3 BekanntmVO, auch ein Hinweis in einer Zeitung, nur bedingt geeignet.

Zu Buchstabe b)

Nach dem neu angefügten Absatz 4 regeln die Landschaftsverbände durch Satzung, in welcher Form sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen zu vollziehen sind, soweit hierüber nicht besondere Vorschriften bestehen. Dies entspricht der gegenwärtigen Praxis der Landschaftsverbände, die jeweils in ihren Hauptsatzungen entsprechende Regelungen getroffen haben. Dies schließt insbesondere auch die Möglichkeit ein, sonstige öffentliche Bekanntmachungen im Internet bereitzustellen und etwa im Ministerialblatt auf die entsprechende Veröffentlichung und Internetadresse hinzuweisen.

Zu Nummer 3 (§ 7 b)Zu Buchstabe a) aa)

Zunächst erfolgt eine Klarstellung, dass die Mitglieder der Verbandsversammlung durch die Vertretungen der Mitgliedskörperschaften in geheimer Wahl gewählt werden. Ferner wird die Zeit, innerhalb derer die Mitgliedskörperschaften nach Beginn der Wahlperiode die Mitglieder der Landschaftsversammlung zu wählen haben, von derzeit zehn auf sechs Wochen verkürzt. Die Zehn-Wochenfrist, die durch Artikel 4 des Gesetzes über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 513) eingeführt wurde, ist heute nicht mehr notwendig.

Zu Buchstaben a) bb), a) cc), b) und d)

Redaktionelle Anpassung an die gültige Terminologie.

Zu Buchstabe c)

Entspricht die Sitzverteilung in der Landschaftsversammlung aufgrund des Erststimmenergebnisses nicht dem Ergebnis, das sich bei einer Sitzverteilung nach dem Verfahren der mathematischen Proportion auf der Grundlage der von den Parteien und Wählergruppen bei den letzten allgemeinen Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften erzielten gültigen Stimmen ergeben würde, so ist nach den Vorgaben des Absatzes 4 ein Verhältnisausgleich durchzuführen. Das Verfahren sieht vor, dass neben den direkt von den Mitgliedskörperschaften zu wählenden Mitgliedern nach Berechnung des Verhältnisausgleichs weitere Mitglieder aus den Reservelisten der Parteien und Wählergruppen in die Verbandsversammlung einziehen.

Die Durchführung des Verhältnisausgleichs führt somit in jedem Fall zu einer Vergrößerung der Verbandsversammlung. Nach dem Berechnungsmodus erhöht sich die Gesamtsitzzahl der Verbandsversammlung umso mehr, je kleiner die Gesamtstimmenzahl derjenigen Partei oder Wählergruppe ist, die nach den gesetzlichen Vorgaben noch am Verhältnisausgleich teilnimmt. In Einzelfällen kann dies zu einer erheblichen und unangemessenen Vergrößerung der Verbandsversammlung führen, die deren Funktionsfähigkeit stark beeinträchtigt oder sogar ausschließt. Praktische Relevanz hat dieses Problem erstmals nach der allgemeinen Kommunalwahl am 25. Mai 2014 anlässlich der Bildung der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr erlangt, die auf der Grundlage des § 10 RVRG in der bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung nach entsprechenden Vorgaben gebildet worden war (siehe hierzu den Bericht der Landesregierung vom 19. August 2014 an die Präsidentin des Landtags, Vorlage 16/2088).

§ 7 b Absatz 4 wird deshalb um eine Regelung ergänzt, die eine unangemessene Vergrößerung und in der Folge eine Funktionsunfähigkeit der Verbandsversammlung verhindert. Der neue Satz 7 des Absatzes 4 begrenzt die Anzahl der aus den Reservelisten höchstens zuzuweisenden Mitglieder auf höchstens die Hälfte der von den Mitgliedskörperschaften mit der Erststimme direkt zu wählenden Mitglieder (Einführung einer Kappungsgrenze). Wird die Kappungsgrenze nach Durchführung des Verhältnisausgleichs überschritten, bleiben in der Folge die Parteien und Wählergruppen mit dem günstigsten Verhältnis der Sitze zu den auf sie entfallenden Stimmzahlen unberücksichtigt und nehmen am Verhältnisausgleich nicht teil.

In der gegenwärtigen Wahlperiode setzten sich die Landschaftsversammlungen der beiden Landschaftsverbände wie folgt zusammen:

	Erststimme (Direktmandate)	Zweitstimme (Reservelisten)	insgesamt
LVR	98	26	124
LWL	82	34	116

Bei Anwendung der Kappungsgrenze in Höhe von 50 % der Direktmandate würde der Nachzug aus den Reservelisten wie folgt begrenzt werden.

	Erststimme (Direktmandate)	Zweitstimme (Reservelisten)	insgesamt
LVR	98	max. 49	147
LWL	82	max. 41	123

Kommt dieses Verfahren im Einzelfall zur Anwendung und führt zu einer Begrenzung des Einzugs von Mitgliedern aus den Reservelisten in die Verbandsversammlung, ist damit zwangsläufig auch verbunden, dass das Ergebnis der allgemeinen Kommunalwahl nicht mehr exakt im Sinne einer mathematischen Proportion in der Verbandsversammlung abgebildet wird. Dies ist im Interesse der Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Landschaftsversammlungen hinzunehmen.

Zu Nummer 4 (§ 8 a)

Die Verweisung bezog sich auf die Fassung des § 10 Absatz 4 Satz 3 vor dem GO-Reformgesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380) und bestimmte, dass für die Wahl des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und seiner Stellvertreter das d'Hondtsche Höchstzahlverfahren anzuwenden ist. Die Verweisung geht heute ins Leere, da die in Bezug genommene Regelung durch Artikel 3 Nummer 1 des GO-Reformgesetzes neu gefasst wurde. Die obsolet gewordene Verweisung wird deshalb durch eine ausdrückliche Regelung ersetzt, ohne dass damit materiell-rechtlich eine Änderung verbunden ist.

Zu Nummer 5 (§ 10)

Mit der Änderung des § 10 werden die Regelungen über die Beschlussfähigkeit der Landschaftsversammlung sowie die Durchführung von Abstimmungen den entsprechenden Regelungen in § 50 GO NRW und § 35 KrO NRW angepasst. Der Gesetzentwurf greift damit eine entsprechende Anregung der Landschaftsverbände für eine sachgerechte Harmonisierung der kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften auf.

Zu Nummer 6 (§ 13)

Redaktionelle Anpassung an die Formulierung in § 5 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a).

Zu Nummer 7 (§ 16)

Entsprechend der Empfehlung der Arbeitsgruppe „Rahmenbedingungen für das kommunale Ehrenamt weiter verbessern“ wird für die Ausschussvorsitzenden in den Landschaftsversammlungen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung eingeführt. Durch Satzung können hiervon einzelne Ausschüsse ausgenommen werden, sofern mit Blick auf eine nur geringe zeitliche Belastung der Ausschussvorsitzenden die Gewährung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung nicht geboten erscheint (vgl. die Ausführung zu Artikel 1 Nummer 5).

Zugleich wird ein Regelungswiderspruch zwischen dem Absatz 1 und dem Absatz 2 beseitigt. Während hinsichtlich des Verdienstauffalls in Absatz 1 in Form einer dynamischen Verwei-

sung auf die Vorschrift des § 45 GO verwiesen wird, dort der Regel- und Höchstbetrag nunmehr durch eine Verordnung des für Inneres zuständigen Ministeriums bestimmt wird, sieht Absatz 2 für die Aufwandsentschädigung bislang noch ein Satzungsgestaltungsrecht durch die jeweilige Landschaftsversammlung vor. Auch insofern ist eine Vereinheitlichung geboten. Dies gilt umso mehr als die Aufwandsentschädigungen der Mitglieder der Landschaftsversammlungen derzeit zentral in der Entschädigungsverordnung (Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Ausschüsse, vom 19. Dezember 2007 [GV. NRW. 2008 S. 6]) geregelt werden, die Entschädigungen der Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Fraktionsvorsitzenden jedoch nicht. Diese Rechtszersplitterung wird mit der vorliegenden Regelung beseitigt. Eine Kostenbegrenzung sollte weiterhin dadurch eingeführt werden, dass „Vielfachvorsitze“ nicht unangemessen honoriert werden. Eine entsprechende Regelung sollte in der Entschädigungsverordnung in Ergänzung des dortigen § 4 erfolgen.

Zu Nummer 8 (§ 16a)

Die Änderung verfolgt das Ziel einer Harmonisierung der kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften über Fraktionen. Die tatsächliche Größe der Landschaftsversammlungen beider Landschaftsverbände beträgt regelmäßig mehr als 100 Mitglieder (siehe Ausführungen zu Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe e). Für Gemeinden bestimmt § 56 Absatz 1 Satz 2 GO NRW (neu) bereits ab einer Anzahl von mehr als 89 Ratsmitgliedern die Mindestgröße einer Fraktion auf 5 Mitglieder. Dem entsprechend wird auch für die Landschaftsversammlung die Mindestgröße auf 5 Mitglieder festgesetzt. Ferner erfolgt im Sinne einer wünschenswerten Harmonisierung der kommunalverfassungsrechtlichen Regelwerke eine Angleichung an § 56 Absatz 1 GO NRW sowie eine vollumfängliche Verweisung auf die Absätze 2 bis 5 des § 56 GO NRW, die danach ohne Einschränkung auch für die Landschaftsverbände Anwendung finden.

Zu Nummer 9 (§ 17)

Deklaratorische Anpassung an die entsprechenden Regelungen in § 60 Absatz 1 Satz 4 GO NRW und § 50 Absatz 3 Satz 4 KrO NRW.

Zu Nummer 10 (§ 18)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 11 (§ 20)

Redaktionelle Anpassung an die gültige Terminologie.

Zu Nummer 12 (§ 21)

Mit dem Gesetz zur Stärkung des kommunalen Ehrenamtes und zur Änderung weiterer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 18. September 2012 (GV. NRW. 2012 S. 436) ist für Verpflichtungserklärungen außerhalb der laufenden Verwaltung durch Änderung des § 64 GO NRW und § 43 KrO NRW die bis dahin bestehende Gesamtvertretung der Hauptverwaltungsbeamtin bzw. des Hauptverwaltungsbeamten und eines vertretungsberechtigten Bediensteten durch die Alleinvertretung der Hauptverwaltungsbeamtin bzw. des Hauptverwaltungsbeamten ersetzt worden. Diese Änderung in der GO NRW und in der KrO NRW wird nunmehr auch in der LVerbO nachvollzogen. Durch die Streichung entfällt das Erfordernis der Mitzeichnung durch die zuständige Landesrätin bzw. den zuständigen Landesrat, sodass künftig die Landesdirektorin bzw. der Landesdirektor oder deren allgemeine Vertreterin bzw. dessen allgemeiner Vertreter entsprechend den für Gemeinden und Kreise geltenden Regelungen alleinvertretungsberechtigt sind.

Zu Nummer 13 (§ 23)

Die Anwendung der Vorschriften des 11. Teils der Gemeindeordnung über die wirtschaftliche Betätigung und die nichtwirtschaftliche Betätigung wird in einem eigenständigen neuen Ab-

satz 3 geregelt. Die nunmehr ausdrücklich festgelegten Entsprechungen für den Rat (Landschaftsausschuss), die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister (Direktorin bzw. Direktor des Landschaftsverbandes) entsprechen der bisherigen kommunalaufsichtlichen Handhabung. Die neue Entsprechung für Beigeordnete (Landesräte) erfolgt im Hinblick auf die Regelungen in § 114 a GO NRW. Zwar ist dies derzeit nicht aktuell, da die Landschaftsverbände bislang nicht Träger von Anstalten im Sinne des § 114 a GO NRW sind, doch kann dies in Zukunft durchaus der Fall sein.

Den Landschaftsausschuss als Pendant zum Rat anzusehen, rechtfertigt sich durch die weitgehenden Befugnisse des Landschaftsausschusses nach § 11 LVerbO und durch die nur geringe Sitzungsfrequenz der Landschaftsversammlung, sodass die Landschaftsversammlung im Einklang mit der Praxis nicht als passende Entsprechung angesehen wird. Darüber hinaus ist zur Klarstellung in Satz 2 der Verweis auf § 50 Absatz 4 GO NRW erforderlich, weil diese Regelung nicht von der in Satz 1 geregelten Verweisung auf die Vorschriften über die wirtschaftliche Betätigung und die nichtwirtschaftliche Betätigung erfasst ist. Durch die Bezugnahme des § 50 Absatz 4 GO NRW wird erreicht, dass bei der Bestellung von Vertretern der Landschaftsverbände in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Landschaftsverbände unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, das in § 50 Absatz 4 GO NRW geregelte Verfahren Anwendung findet.

Zu Nummer 14 (§ 24)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 15 (§ 30)

Redaktionelle Anpassung an die gültige Terminologie.

Zu Nummer 16 (§ 31)

Redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr)**Zu Nummer 1 (§ 11)**

Die Änderung verfolgt das Ziel einer Harmonisierung der kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften über Fraktionen. Nach § 10 Absatz 1 RVRG besteht die Verbandsversammlung ab der nächsten Wahlperiode aus 91 Mitgliedern. Für Gemeinden bestimmt § 56 Absatz 1 Satz 2 GO NRW (neu) ab einer Anzahl von mehr als 89 Ratsmitgliedern die Mindestgröße einer Fraktion auf 5 Mitglieder. Dem entsprechend wird auch für die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr die Mindestgröße auf 5 Mitglieder festgesetzt.

Ferner erfolgt auch hier – wie schon in der Landschaftsverbandsordnung (vgl. Artikel 3 Nummer 8) – eine Angleichung an den Wortlaut des § 56 Absatz 1 GO NRW sowie eine vollumfängliche Verweisung auf die Absätze 2 bis 5 des § 56 GO NRW, die danach ohne Einschränkung auch für den Regionalverband Ruhr Anwendung finden.

Zu Nummer 2 (§ 12)**Zu Buchstabe a)**

Klarstellende Ergänzung, dass die nach Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Regionalverbands Ruhr (GV. NRW. S. 436) ab der nächsten Wahlperiode direkt zu wählenden Mitglieder der Verbandsversammlung über ein freies Mandat verfügen und an keine Weisungen oder Aufträge gebunden sind. Die Regelung entspricht § 43 Absatz 1 GO NRW bzw. § 28 KrO NRW.

Zu Buchstabe b)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe c)

Die Ausführungen zu Artikel 3 Nummer 7 (§ 16 Absatz 2 LVerbO NRW) gelten sinngemäß für § 12 Absatz 4 RVRG.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen)**Zu § 3**

Mit der Änderung erhalten die Kommunen die Möglichkeit, die Zahl der zu wählenden Vertreter künftig um bis zu zehn statt bisher sechs zu verringern. Hierdurch kann unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten die Arbeit der Gemeindevertretung effektiver strukturiert werden. Die faktische Sperrwirkung des Sitzzuteilungsverfahrens nimmt bei einer Reduzierung der Zahl der zu wählenden Vertreter zu und wirkt der Entstehung von Einzelmandaten bzw. kleinen Ratsgruppen entgegen. Die Größenklassifizierung der Gemeindevertretungen in Absatz 2 Satz 1 und die weiteren Rahmenbedingungen bleiben unverändert.

Zu Artikel 6 (Änderung des Sparkassengesetzes)

Die Neuregelung erfolgt zur Umsetzung höchstrichterlicher Rechtsprechung betreffend die Abführungspflichten von Hauptverwaltungsbeamten. Hauptverwaltungsbeamte können in den Gremien einer Sparkasse folgende Funktionen wahrnehmen:

- Sie sind in jedem Fall Beanstandungsbeamte nach § 11 Abs. 3 i.V.m. § 17 SpkG (bei Zweckverbandssparkassen einer der Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandsmitglieder).
- Sie können zum Vorsitzenden des Verwaltungsrates gewählt werden (§ 11 Abs. 1 SpkG).
- Sie können zum Mitglied des Verwaltungsrates gewählt werden (§ 12 Abs. 1 S. 4 SpkG).
- Bei Zweckverbandssparkassen nehmen die Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandsmitglieder mit beratender Stimme teil, sofern ihre Teilnahme nicht durch die Festlegung einer Höchstzahl von beratenden Teilnehmern in der Satzung beschränkt wird (§ 10 Abs. 4 SpkG).

Ein Anspruch auf Sitzungsgeld besteht nur für Hauptverwaltungsbeamte, die die Funktionen als vorsitzendes Mitglied oder als einfaches Mitglied oder als beratender Teilnehmer ausüben. Der Hauptverwaltungsbeamte, der ausschließlich in der Funktion als Beanstandungsbeamter (§ 11 Abs. 3 i.V.m. § 17 SpkG) fungiert, ist nicht Mitglied des Verwaltungsrates und hat kein Stimmrecht. Die Abführungspflichten für die als vorsitzendes Mitglied oder als Mitglied oder als beratender Teilnehmer tätigen Hauptverwaltungsbeamten richten sich nach der Nebentätigkeitsverordnung.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Artikel 7 ordnet ein gespaltenes Inkrafttreten an. Nach Satz 1 tritt das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft. Möglichst zeitgleich sollte der Verordnungsgeber die Rechtsverordnung zur Bestimmung des Regel- und Höchstsatzes für den Ersatz des Verdienstauffalls kommunaler Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sowie die notwendigen Änderungen der Entschädigungsverordnung zur Einführung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende in Kraft setzen.

Die Anhebungen der Mindeststärken der Fraktionen in den verschiedenen kommunalen Vertretungen sowie die weiteren Änderungen der Vorschriften über Fraktionen in Artikel 1 Nummer 6 (§ 56 GO NRW), Artikel 2 Nummer 4 (§ 40 KrO NRW), Artikel 3 Nummer 8 (§ 16a LVerbO) und Artikel 4 Nummer 1 (§ 11 Absatz 6 RVRG) treten nach Satz 2 erst mit Beginn der Wahlperiode der im Jahr 2020 anlässlich der allgemeinen Kommunalwahlen gewählten kommunalen Vertretungen in Kraft. Auf diese Weise wird verhindert, dass in die bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen der Fraktionen und Gruppen in den kommunalen Vertretungen während der laufenden Wahlperiode eingegriffen wird. Demgegenüber ist eine Veränderung zu Beginn einer neuen Wahlperiode sachgerecht und rechtlich unbedenklich.

Norbert Römer
Marc Herter
Hans-Willi Körfges
Christian Dahm

und Fraktion

Mehrdad Mostofizadeh
Sigrid Beer
Mario Krüger

und Fraktion